Fredi Lerch

Zwangsadoption

Eine zeitgeschichtlich-journalistische Recherche im Auftrag des Vereins netzwerk-verdingt

Verein netzwerk-verdingt

netzwerk verdingt

Fredi Lerch

ZWANGSADOPTION

Eine zeitgeschichtlich-journalistische Recherche im Auftrag des Vereins netzwerk-verdingt

Für kritisches Gegenlesen und für Hinweise dankt der Autor
Isabelle Bopp
Roland Gerber
Lisa Hilafu
Thomas Huonker
Liliane Rihs
Loretta Seglias
Walter Zwahlen

Inhalt

«Zwangsadoption» – gibt es das überhaupt? 6
Zwangsadoption und Kindesraub weltweit 7
Die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in der Schweiz 11
Was heisst «Zwangsadoption» als fürsorgerische Zwangsmassnahme? 14

Drei Arbeitshypothesen 16
Adoptionsgesetze: Von der «Kindsannahme» zur «Volladoption» 16
Hypothese 1: Die Adoptionshochkonjunktur im 20. Jahrhundert 20
Hypothese 2: Mütter- und Kinderheime als Relaisstationen des Zwangssystems? 23
Hypothese 3: Das Tabu des Zwangsadoptionsmarkts 29
Warum Zwangsadoption schwierig zu erforschen ist 31

Die Aktensicht: Eine Sondierbohrung im Stadtarchiv Bern 34
Was sagen und was verschweigen die Akten? 34
Die Adoptionsakten im Stadtarchiv Bern 37
Geschichten aus den Berner Adoptionsakten 38
Erzählen mit «logischer Phantasie» 41

Die Sicht der Betroffenen 47
Was sagen mündliche Quellen? 47
Testimonials 49

Ausblick 68
Erste Priorität: Mündliche Quellen sichern 68
Zweite Priorität: Die Kantonsebene fokussieren 70
Zwangsadoption trifft zwei Generationen 70
Zwangsadoption nicht isoliert betrachten! 72

Quellen 73

In der Schweiz sind seit einiger Zeit die so genannten «fürsorgerischen Zwangsmassnahmen» als Instrument der Sozialpolitik des 19. und vor allem des 20. Jahrhunderts zum öffentlichen Thema geworden, nachdem zuvor Schilderungen von Opfern dieser Massnahmen über Jahrzehnte ignoriert oder als unglaubwürdig und übertrieben abgetan worden sind.

Mit einer öffentlichen Entschuldigung hat die zuständige Bundesrätin Simonetta Sommaruga am 11. April 2013 signalisiert, dass die Landesregierung gewillt ist, die repressive Schattenseite der früheren Sozialpolitik dieses Landes endlich ernsthaft zur Kenntnis zu nehmen. In der Debatte, die seither über Soforthilfe, Wiedergutmachungs- und Lohnnachzahlungen sowie über die umfassende historische Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen geführt wird, hat sich auch die «Zwangsadoption» als Thema etabliert.[1]

Die vorliegende Recherche versucht aufzuzeigen, worum es gehen könnte, wenn über Adoption als Form von fürsorgerischem Zwang vertieft historisch geforscht werden soll.

*

[1] Im Rahmen der nationalrätlichen Debatte um die Parlamentarische Initiative 11.431 zur «Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen» von Paul Rechsteiner präzisierte Bundesrätin Sommaruga am 4. 12. 2013: «Unter all den Personen, die seinerzeit unter den verschiedenen fürsorgerischen Zwangsmassnahmen gelitten haben, sind die administrativ versorgten Menschen nur eine Gruppe. Die notwendige gesellschaftliche Aufarbeitung muss auch die anderen Gruppen mit einschliessen. Dazu gehören etwa die Heim- und die Verdingkinder oder die Zwangsadoptierten.» (http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/n/4911/426308/d_n_4911_426308_426309.htm). Im Fernsehen SRF hat Sommaruga seither ausgeführt: «Es gab Menschen, die gezwungen wurden, ihr Kind zur Adoption freizugeben. […] Ich habe den Eindruck, das sei eine Landschaft, die noch nicht kartografiert ist.» («Sternstunde Philosophie», 2. 3. 2014)

«Zwangsadoption» – gibt es das überhaupt?

Soll von «Zwangsadoption» die Rede sein, ist als erstes ein radikaler Perspektivenwechsel nötig: Nicht der Begriff «Zwangsadoption», sondern jener der «Adoption» ist eine zu beweisende Behauptung. «Adoption» ist vorerst die blosse Behauptung, in der Regel habe das, was er bezeichnet, mit Zwang nichts zu tun. «Adoption» behauptet, leibliche Eltern, insbesondere alleinstehende Mütter, würden ihre Kinder normalerweise ohne Zwang, quasi zum Vergnügen, zur Adoption frei geben. Weil das in der überwiegenden Mehrheit der Fälle nicht so ist, ist der Begriff «Adoption» eine Beschönigung des Sachverhalts: Aus der Sicht der Mütter werden Kindsweggaben meistens erzwungen; erzwungen von den Eltern der Mutter, von den Vormundschaftsbehörden, durch die Tatsache, dass der Kindsvater fehlt oder sich verweigert, von moralischen Wertvorstellungen, von milieuspezifischen Lebensbedingungen, ökonomischem Druck, existentiellen Notwendigkeiten, von Krankheiten oder Tod. Eigentlich gibt es das Wort «Adoption» nur deshalb, weil ihm religiöse, bevölkerungs- oder sozialpolitische Ideologien die Vorsilbe «Zwang» weggeredet und weggeschwiegen haben. Bevor im Einzelfall das Gegenteil plausibel nachgewiesen ist, wäre es ratsam, Adoption in jedem Fall als Zwangsadoption zu verstehen.

Aber es gibt doch tatsächlich Rabenmütter![2] – Ja, die gibt es. Allerdings heutzutage kaum viel häufiger, als es auf Autobahnen Geisterfahrer gibt. Trotzdem würde niemand sagen, auf Autobahnen herrsche grundsätzlich Gegenverkehr. Und deshalb ist es nicht korrekt zu sagen, grundsätzlich gäben Mütter ihre Kinder freiwillig zur Adoption her.

Richtig ist aber auch, dass das Richtige eine unverstandene Worthülse bleibt, wenn es den herrschenden Sprachgebrauch ignoriert. Und dieser Sprachgebrauch besagt folgendes: In der Schweiz des 20. Jahrhunderts haben Tausende von Schweizerinnen ihre Kinder zur Adoption freigegeben und ihr Einverständnis mit der Unterschrift unter eine «Verzichtserklärung» bezeugt. Neuerdings wird beigefügt: In einigen bedauerlichen Einzelfällen müsse wohl trotzdem von «Zwangsadoptionen» gesprochen werden.

---

[2] Selbstverständlich ist wahr, dass es schon im Mittelalter Findelhäuser gegeben hat, in denen von Müttern ausgesetzte Kinder gesammelt wurden (und wahr ist, dass es heute einige Babyklappen gibt). Im Folgenden ist aber hier nicht vom Mittelalter die Rede, sondern von der Schweiz des 20. Jahrhunderts bis in die siebziger Jahre hinein.

Zwangsadoption und Kindesraub weltweit

Erzwungene Kindswegnahmen hat es zu allen Zeiten, in vielen Ländern und aus verschiedenen Gründen gegeben. Zum Beispiel:

• Religiöse Indoktrination. – Während der Osmanischen Kriege des 17. und 18. Jahrhunderts machten beide Kriegsparteien auch Kinder zu Kriegsgefangenen: Christliche Buben wurden zwangsislamisiert («Knabenlese») und zu osmanischen Elitekämpfern erzogen («Janitscharen»); türkische Kinder wurden als «Beutetürken» an den Höfen gehalten und zwangschristianisiert.[3]

• Zwangsassimilation. – Unter der Erzherzogin Maria Theresia von Österreich (1717-1780) wurden Kindswegnahmen gegen die «unkontrollierbare», weil fahrende Roma-Bevölkerung eingesetzt. Dabei wurden über fünfjährige Roma-Kinder ihren Eltern entrissen und gegen ein Pflegegeld ungarischen Bauernfamilien übergeben, die sie zu nützlichen Mitgliedern der sesshaften Gesellschaft erziehen sollten.[4]

Im 20. Jahrhundert war das Phänomen der Kindswegnahmen weit verbreitet, wobei sowohl von «Zwangsadoption» als auch von «Kindesraub» gesprochen wird. Unter «Kindesraub» versteht der Duden das «Kidnapping», die Entführung eines Kindes. In der publizistischen Praxis wird das Phänomen, dass einer Mutter ihr Kind zwangsweise weggenommen wird, deshalb vor allem dann als «Kindesraub» bezeichnet, wenn die Rede von der Wegnahme ausserhalb einer rechtsstaatlichen Legalität ist:

• «Kindesraub» in Argentinien: Im Juli 2012 meldete die NZZ, der ehemalige argentinische Juntachef Jorge Videla sei in zwanzig Fällen «wegen Kindsraub verurteilt» worden. Vermutet werde, dass während der argentinischen Militärdiktatur zwischen 1976 und 1983 ungefähr fünfhundert Kinder geraubt und zur Adoption freigegeben worden seien, die von verschleppten und gefangen gehaltenen Müttern unter menschenunwürdigen Bedingungen geboren worden seien.[5]

• «Kindesraub» in Spanien: Die «Süddeutsche Zeitung» überschrieb im Januar 2013 einen Bericht über das gleiche Phänomen im franquistischen Spanien mit dem Titel: «Kindesraub im Namen der Religion». Der Betroffenenverein «SOS Bebés robados» schätze die Zahl der Fälle auf bis zu 300'000 – eine Zahl, die Experten «für

[3] Zens 2013, 8 f.
[4] Zens 2013, 8.
[5] Werner Marti: Videla wegen Kindsraub verurteilt, in: Neue Zürcher Zeitung, 7.7.2012.

übertrieben» hielten. Unbestritten aber sei, dass «der organisierte Kindesraub weltanschauliche Gründe gehabt» habe: «Katholische Nonnen und Priester wollten verhindern, dass die Kinder 'in Sünde' aufwuchsen. Sünder, das waren unverheiratete Mütter, aber auch Kommunisten und Sozialisten. Das Regime des Diktators Francisco Franco, der nach der Niederlage der Republikaner im Bürgerkrieg bis zu seinem Tod 1975 das Land mit eiserner Faust regierte, deckte diese Praxis.»[6]

• «Kindesraub» im Nationalsozialismus: Unter www.eisberg.blogsport.de findet sich unter dem Datum vom 25. Februar 2009 eine ausführliche Darstellung des Phänomens der Kindeswegnahmen unter dem Titel «Gestohlene Kinder – Kindesraub und Zwangsadoption als Herrschaftsinstrument». Insbesondere referiert wird der «Kindesraub im 'Dritten Reich'». Dort ist es einerseits in rund achthundert Fällen zu Kindeswegnahmen bei Zeugen Jehovas (den «Bibelforschern») gekommen, andererseits ist es im Rahmen der «'Germanisierungs'-Politik im Osten» systematisch darum gegangen, «gut-rassische Kinder» «umzuvolken» und «einzudeutschen».

• Dagegen spricht man in Australien von «Zwangsadoption»: Seit dem späten 19. Jahrhundert wurden dort in ungefähr 100'000 Fällen Aborigine-Müttern die Kinder weggenommen und in staatlichen Heimen, Missionen oder von weissen Adoptiveltern erzogen, wo sie häufig als billige Arbeitskräfte ausgenützt wurden. «All dies geschah zum angeblichen Wohle der Kinder, die aus ihrer familiären Armut und Zukunftslosigkeit gerettet werden sollten. Die Praxis aber zielte darauf ab, die indigenen Eigenheiten, ihren traditionellen Lebensstil, ihre Kultur auszumerzen. Die Verschleppten bekamen 'weisse' Namen. Ein Drittel der Opfer wurde bereits als Babys aus ihren Familien gerissen. Den Kleinkindern wurde über Jahrzehnte hinweg die Identität ihrer Eltern, ihre Stammeszugehörigkeit und ihr Geburtsort verschwiegen.»[7] Diese Zwangsadoptionen erfolgten bis gegen 1970 über mehrere Generationen, weshalb man von diesen Kindern als den gestohlenen Generationen («Stolen Generations») spricht.[8] – Zwischen 1950 und 1970 sind zudem etwa 150'000 weissen Frauen die neugeborenen Kinder weggenommen und zur Adoption freigegeben worden. Diese Wegnahmen erfolgten zum Teil noch im Kreissaal: «Die Frauen wurden gezwungen, die Adoptionspapiere zu unterschreiben, psychisch unter Druck gesetzt und zum Teil mit Medikamenten ruhiggestellt.» Grund für diese

[6] Thomas Urban: Kindesraub im Namen der Religion, in: Süddeutsche Zeitung, 7.1.2013.
[7] Brigitte Zander: Australien sagt Sorry, in: Stern, 12.2.2008.
[8] Zens 2013, 14 f., 56 ff.

Zwangsadoptionen seien die «damaligen Moralvorstellungen der australischen Gesellschaft» gewesen, wonach die durchwegs unverheirateten Mütter, «zu jung waren, um Kinder grosszuziehen».[9]

• «Zwangsadoption» auch in Irland: In der Zeit, in der die vorliegende Recherche entstand, kam der Film «Philomena» (2013) von Stephen Frears in die Schweizer Kinos. Erzählt wird darin die Geschichte einer Frau, die nach fünfzig Jahren schamvollen Schweigens ihren Sohn zu suchen beginnt, den sie 1952 im katholischen Mutter-Kind-Heim der Sean Ross Abbey in Tipperary geboren hat. Dieser Sohn ist ihr dort von den Nonnen weggenommen und an kinderlose Eltern in die USA verkauft worden.[10]

«Philomena» erinnert daran, dass in Irland die katholische Kirche mit staatlichem Segen nach dem Zweiten Weltkrieg junge Frauen administrativ internierte und in den klostereigenen Wäschereien – den «Magdalene Laundries» – gratis arbeiten liess. «Mutter-Kinder-Heime waren Teil eines umfassenden institutionellen Systems, das 'Sünderinnen', Aufmüpfige, Unbequeme, schwer Erziehbare wegsperrte, seelisch quälte und zu unbezahlter Zwangsarbeit verdonnerte.» Diesen jungen Müttern wurden die Säuglinge weggenommen und in die USA exportiert: «In der Regel wurden diese als Waisenkinder deklariert, obwohl ihre jungen Mütter quicklebendig waren. In den USA war die Nachfrage nach – weissen – Kindern grösser als das Angebot. Und die wohlhabenden Amerikaner zahlten gut.» Das irische Aussenministerium liess den US-amerikanischen Adoptiveltern «auf unbürokratische (und verborgene) Weise» Pässe für die Kinder zukommen. Obschon dieser Kinderschacher 1952 mit dem «Adoption Act» einen juristischen Rahmen erhielt, ging er weiter: Die Kinder wurden zwar formell nicht mehr verkauft, dafür wurde der Handel mit Spenden beglichen. Und die Mütter mussten nun mit der Unterschrift unter eine «Verzichtserklärung» ihr Einverständnis mit der Adoption des Kindes bestätigen. Aber sie taten es unter dem Zwang, dass uneheliche Mütter keinen Platz hatten in der irischen Gesellschaft.[11]

• «Zwangsadoption» in Kanada*:* Ab ungefähr 1900 begannen private, später vor allem staatlich unterstützte Heime der anglikanischen und der katholischen Kirche

---

[9] Till Fähnders: Schrecken unserer Geschichte, in: Frankfurter Allgemeine, 21.3.2013.
[10] «Philomena» ist die Verfilmung von Martin Sixsmiths Reportage «The Lost Child of Philomena Lee» (2009). Deutsch: Martin Sixsmith: Philomena. Eine Mutter sucht ihren Sohn, Berlin (Ullstein) 2014.
[11] Ganzer Abschnitt: Susanne Kippenberger: Verbrechen im Kloster. Irlands geraubte Kinder», in: Tagesspiegel Sonntag, 24.2.2014.

sowie der Heilsarmee Kinder von ledigen Müttern zur Adoption freizugeben. Die Praxis wurde bis in die 1980er Jahre angewendet. Nach Schätzungen geht es um bis zu 400'000 Kinder. Es habe für die jungen, ledigen Mütter praktisch kein Entkommen gegeben, sagt die Publizistin Bernadette Calonego: «Teilweise sind die Beteiligten der Heime, der Sozialbehörden und des Spitalpersonals mit Brutalität vorgegangen: Es gab Frauen, die hat man in psychiatrische Kliniken gesteckt, wenn sie sich mit Schreien gegen die Wegnahme des Kindes gewehrt haben. Andere hat man während Tagen an das Spitalbett gebunden. Man hat viele dieser Frauen mit Medikamenten praktisch betäubt. Die waren dann derart beduselt, dass sie in diesem Zustand Dokumente unterschrieben, von denen sie danach nicht wussten, was darin stand. Man hat Frauen auch angelogen. Man hat zum Beispiel gesagt, das Kind sei gestorben oder tot geboren worden. Hinterher stellte sich heraus, dass es adoptiert wurde. Oft hat man die Mütter mit Drohungen derart eingeschüchtert, dass sie sich nicht mehr zu wehren wagten.» Der Hauptgrund für diese Praxis sei die Überzeugung gewesen, dass ledige Frauen «unfähig» seien, ihre Kinder zu erziehen, «ein liederliches Leben» geführt und deshalb kein Recht hätten auf das Kind. Für den Staat sei diese Adoptionspraxis interessant gewesen, weil so keine Unterhaltskosten für Mutter und Kind angefallen seien. Zwangsadoptionen seien sogar ein Geschäft gewesen. Die Heime hätten insbesondere «weisse, gesunde Kinder» gegen eine finanzielle Entschädigung an reiche, kinderlose Paare in die USA vermittelt.[12]

Im publizistischen Gebrauch bleibt die Abgrenzung der Begriffe «Kindesraub» und «Zwangsadoption» insgesamt uneinheitlich. Die Homepage www.kindesraub.de braucht den Begriff zum Beispiel polemisch für ihre Kritik an der heutigen Praxis in Deutschland. Umgekehrt hat die Juristin Marie-Luise Warnecke 2007 ihre Dissertation mit «Zwangsadoptionen in der DDR» überschrieben, obschon die DDR von der Sozialistischen Einheitspartei SED diktatorisch regiert worden ist. An der Universität Wien wiederum schloss 2013 Gerlinde Zens eine historisch-kulturwissenschaftliche Diplomarbeit ab, die sich neben dem Dritten Reich auch mit Australien befasst und den Titel trägt: «Kindesraub als rassistische bevölkerungspolitische Massnahme».

Zur Abgrenzung der Begriffe «Kindesraub» und «Zwangsadoption» schlage ich hier vor, in Fällen, in denen der Vorgang der zwangsweisen Kindswegnahme und

[12] Ganzer Abschnitt: Bernadette Calonego: Klage um Zwangsadoptionen erschüttert Kanada, in: SRF/DRS2 aktuell, 30.5.2012 [Transkription und Redaktion der mündlichen Aussage: fl.].

Fremdplatzierung ohne formelle Verzichtserklärung der Mutter und ohne Adoptionsurkunde abgeschlossen wird, von «Kindesraub», und dort, wo solche Urkunden vorliegen, von «Zwangsadoption» zu sprechen.[13] In der Schweiz ist es bei dieser Sprachregelung richtig, grundsätzlich von «Zwangsadoptionen» auszugehen, wobei es einen rechtsfreien Raum in Richtung Kindesraub gegeben hat, der erst noch erforscht werden muss. Im Rahmen dieser Recherche ist der Brief eines Rechtsanwalts aus Emmenbrücke (LU) vom 27. Mai 1953 aufgetaucht, in dem es heisst: «Nach luzernischer Praxis bedarf es zur Adoption keiner Verzichtserklärung der Kindesmutter, hingegen nach zürcherischer Praxis. Man käme also im Adoptionsfalle um die diesbezügliche lästige Markterei mit X. Y. [der Kindesmutter, fl.] herum. Nach luzernischer Praxis muss X. Y. nur abgehört werden. Wenn sie sich aber aus reiner Trotzerei gegen die Adoption wehrt, wird dies nicht beachtet, im Gegensatz zu Zürich.»[14]

Die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in der Schweiz

In der Schweiz des 20. Jahrhunderts ist das Phänomen der Zwangsadoption als ein Instrument der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen im Dienst einer repressiven Sozialpolitik zu sehen. Kern dieser Politik bildete die Überzeugung, dass Armut und Randständigkeit selbstverschuldet und angepasste und unauffällige Lebensführung eine Frage des «guten» Charakters, der Erziehung respektive der allfällig zu verordnenden Nacherziehung sei.

Die staatliche Fürsorge, die heute unter dem Begriff «Sozialhilfe» als Recht gedacht und praktiziert wird, meinte bis Anfang der 1980er Jahre deshalb – nach 1968 in schnell abnehmendem Mass – nicht nur die Unterstützung der Bedürftigen, sondern immer auch ihre wenn nötig zwangsweise Nacherziehung zu Angepasstheit, Fleiss und Arbeitsamkeit. Wirtschaftlich nicht selbsttragend und/oder sozial auffällig zu sein, war ein Verschulden, das weit über die Instrumente des Strafrechts hinaus zu sanktionieren als legitim und gesellschaftspolitisch notwendig galt. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen wurden – kantonal unterschiedlich ausgeprägt, aber vermutlich flächendeckend – als sozialpolitische Steuerungsinstrumente eingesetzt. Staatliche Fürsorge war untrennbar verbunden mit einer damals positiv konnotierten

[13] Eine andere Abgrenzung der Begriffe schlägt die Präsidentin der IG-Zwangsadoption, Lisa Hilafu, vor: «Mütter sprechen von 'Raub', egal ob Neugeborene oder ältere Kinder, weggenommen werden. Ehemalige Adoptierte brauchen dagegen das Wort 'Zwangsadoption'.» (Mail Hilafu an fl., 25.5.2014)
[14] RA Albert Krummenacher an Frau M.-W. in Sachen K. H., Emmenbrücke, 27.5.1953.

schwarzen Päda- respektive Andragogik.[15] Ziel dieser Sozialpolitik war die werterigide Disziplinierung: Soziale Devianz wurde bekämpft und so eine konformistische Normalität mit schmaler Bandbreite durchgesetzt.[16]

Vermutlich auch unter der normativen Kraft des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs entwickelte sich ab 1912 neben der properen Geranienschweiz eine Parallelgesellschaft, die man – in Ermangelung eines anderen Begriffs und in Anlehnung an den sozialkritischen Schriftsteller C. A. Loosli (1879-1959) – als «Archipel Administrativjustiz»[17] bezeichnen könnte. In dieser Parallelgesellschaft wurden Erwachsene und Kinder in doppeltem Sinn versorgt unter der Bedingung, dass sie sich für das unauffällige Funktionieren in der Geranienschweiz zurichten liessen. Dieser Zurichtungsarbeit stand das Arsenal der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen zur Verfügung, die vor allem auf drei Ebenen in das Leben der dysfunktionalen Menschen eingriffen:

• Massnahmen zur Erziehung. – Als wichtigste Voraussetzung für eine erfolgreiche Erziehung von Kindern aus «schlechtem Milieu» erachteten Wissenschaft und Behörden die «Verpflanzung in gesundes Erdreich». Die Kinder wurden der Mutter resp. den Eltern deshalb möglichst sofort weggenommen und entweder in Heime oder in Pflegefamilien fremdplatziert. Eine sowohl für die Kindsmutter (resp. für die Eltern) und für das Kind langfristig besonders verletzende Form der zwangsweisen Kindswegnahme und Fremdplatzierung war die «Zwangsadoption».

• Massnahmen zur Nacherziehung. – Erwachsene Männer und Frauen, die in unerwünschter Weise sozial auffällig wurden, konnten administrativ – also ohne Gerichtsurteil, lediglich gestützt auf einen Entscheid der administrativen Behörden – für Monate oder Jahre in Arbeits- oder Strafanstalten «versorgt» werden.

• Massnahmen gegen die Reproduktionsfähigkeit. – Schwangere konnten zur Abtreibung genötigt oder bei der Geburt zwangssterilisiert werden. Allgemein fasst

---

[15] Unter «schwarzer Pädagogik» versteht die Soziologin Katharina Rutschky in ihrer gleichnamigen Schrift (1977) all jene Erziehungsmethoden, die ihre Ziele repressiv – mit Gewalt, Drohung, Einschüchterung – zu erreichen versuchen.

[16] Wie schweizerische Sozialpolitik als schwarze Päda- und Andragogik in der Praxis funktioniert hat, zeigt insbesondere Thomas Huonker an vielen Beispielen, vgl. Huonker 2002 und Huonker 2003a.

[17] Loosli 1939, Titel; die Wendung «Archipel Administrativjustiz» siehe Lerch 2003. – Was den Begriff «Archipel» betrifft, habe ich mich damals vermutlich von Huonker 2003b, 11 inspirieren lassen: «Anstalten waren und sind noch heute Inseln des Ausgegrenzten, teilweise abgesperrt durch Mauern aus Stein, Beton und Maschendraht, vor allem aber durch Mauern aus Vorurteilen und aus Brettern vor den Köpfen. Der Archipel dieser Inseln, wo andere Ordnungen herrschen als 'Draussen', ist sehr vielgestaltig. Es gibt den ersten, den zweiten, den dritten und weitere Kreise, welche die Ausgegrenzten von den Ausgrenzenden abzirkeln, nach Kriterien, die von Land zu Land und je nach Zeitabschnitt und gesellschaftlichem Umfeld sehr verschieden sein können.»

Willi Wottreng die verbreitete Sterilisation mit sozialer Indikation sprechend im Begriff der «chirurgischen Armenpflege» zusammen.[18] Insbesondere im Rahmen von zwangspsychiatrischen Massnahmen wurden bei – oft geistig behinderten, aber zum Beispiel auch bei jenischen – Frauen und Männern auch Zwangskastrationen durchgeführt.[19]

Von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen bedroht waren vor allem Männer, Frauen und ihre Kinder, deren Lebensweise mit Begriffen wie «Verwahrlosung», «Arbeitsscheu», «Liederlichkeit» «(sexuelle) Haltlosigkeit» oder «Trunksucht» in Zusammenhang gebracht werden konnte. Während aus fürsorgerischer Sicht solche Zuschreibungen landauf landab für Zehntausende von Personen zutrafen, die vor allem den sozialen Unterschichten angehörten[20], galten sie für die Minderheit der Fahrenden mit Schweizer Pass – also für die Jenischen – insgesamt. Wegen ihrer «vagierenden» Lebensweise galten die Männer grundsätzlich als «arbeitsscheu», Frauen grundsätzlich als «liederlich» wegen der Sippenverbände, die nicht in der Logik von Kleinfamilien funktionierten. Deshalb wurden gegen sie die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in einem erbbiologisch-rassistischen Sinn systematisch angewendet – auch die Kindswegnahmen.[21] Zudem waren Jenische, die in die Fänge der eugenisch inspirierten Psychiatrie gerieten, besonders häufig von Massnahmen gegen ihre Fortpflanzungsfähigkeit betroffen.[22]

---

[18] Wottreng 1999, 230.

[19] Unter Zwangssterilisation versteht man die Durchtrennung der Eileiter resp. der Samenstränge; unter Zwangskastration die Entfernung der Eierstöcke, resp. der Hoden.

[20] Fürsorgerische Zwangsmassnahmen können deshalb als sozialpolitischen Klassenkampf von oben interpretiert werden. C. A. Loosli hat über die Opfer der «Administrativjustiz» geschrieben, sie sollten «samt ihren Angehörigen sehr häufig unrettbar sowohl moralisch als auch rechtlich und bürgerlich einfach vernichtet werden». Und: «Die Opfer der Administrativjustiz rekrutieren sich fast ausnahmslos aus der besitzlosen und rechtlich meistens durchaus ungebildeten Bevölkerung.» («Schweizerischer Beobachter», 11/1938)

[21] Davon erzählt die Geschichte des Pro Juventute-«Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse», das sich zum Ziel setzte, die «Vagantität» in der Schweiz zu beseitigen, vgl. Leimgruber et al. 1998. Zur Adoption im besonderen siehe dort unter S. 48 f. den Hinweis: «War die elterliche Gewalt entzogen worden, konnten die Mündel auch ohne Zustimmung, ja selbst ohne das Wissen der leiblichen Eltern zur Annahme an Kindesstatt freigegeben werden.»

[22] Für die Geschichte der eugenischen Psychiatrie stehen in der Schweiz Namen wie Auguste Forel und Manfred Bleuler (vgl. Wottreng 1999), sowie mehrere Direktoren der Psychiatrischen Klinik Waldhaus in Chur: Josef Jörger, Gottlob Pflugfelder und Benedikt Fontana oder – nicht zuletzt – Ernst Rüdin und der Deutsche Robert Ritter (1931/32 Assistenzarzt an der Klinik Burghölzli in Zürich). Letztere beiden wurden zu herausragenden Köpfe der nationalsozialistischen Rassenhygiene.

Was heisst «Zwangsadoption» als fürsorgerische Zwangsmassnahme?

Die Medienmitteilung der Bundesbehörden zum dritten Runden Tisch für die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen vom 29. Januar 2014[23] erwähnt unter dem Zwischentitel «Wissenschaftliche Aufarbeitung» verschiedene Forschungsfelder, die «insbesondere» aufgearbeitet werden sollten. Genannt werden: «Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen (Heim- und Verdingkinder), Zwangsadoptionen, der Umgang mit Behinderten, administrative Versorgungen sowie zwangsweise durchgeführte Sterilisationen, Kastrationen und Abtreibungen. Erforscht werden soll auch die Zwangsmedikation in psychiatrischen Anstalten und Heimen.»

Das Phänomen der Zwangsadoption als fürsorgerische Zwangsmassnahme soll nun also historisch aufgearbeitet werden. Gut so, bloss wie? Das Zivilgesetzbuch erwähnt keine «Zwangsadoption», und das Strafgesetzbuch stellt keinen so bezeichneten Sachverhalt unter Strafe. Zwar ist davon auszugehen, dass minderjährige, bevormundete, ledige Schwangere in den Wochen der Geburt Drohungen (StGB Art. 180), Nötigungen (StGB Art. 181), Einschüchterungen und Lügen ausgesetzt gewesen sind, und auch Freiheitsberaubung und Entführung (StGB Art. 183) wären strafbar. Aber die «Zwangsadoption» war der schweizerischen Legislative bis heute keine Erwähnung wert.

Luzius Mader ist stellvertretender Direktor des Bundesamts für Justiz und amtet in dieser Funktion zurzeit auch als Delegierter für die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen. Er definiert zuhanden dieser Recherche: «Ich gehe davon aus, dass zu jeder Adoption – die ja ein Verwaltungsakt ist – eine Verzichtserklärung der Kindsmutter erstellt worden ist. Die entscheidende Frage ist deshalb, unter welchen Bedingungen eine Erklärung unterzeichnet worden ist. Ich gehe davon aus, dass von einer Zwangsadoption dann gesprochen werden muss, wenn zur Erlangung der Unterschrift auf die Mutter sozialer, ökonomischer oder psychischer Druck ausgeübt worden ist.»[24]

Ein zweiter Definitionsversuch des Phänomens stammt von der Konferenz der Schweizerischen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK). Im Januar 2014 veröffentlichte sie unter dem Titel «Ehemalige fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen» ein Merkblatt, in dem «Zwangsadoptionen» wie folgt

[23] http://www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/de/2014-01-29_mm_runder_tisch.html
[24] Luzius Mader, mündlich, 6.3.2014 (autorisiert per Mail, 18.3.2014).

umschrieben werden: «Die Praxis, dass Vormundschaftsbehörden Mütter von ihren Neugeborenen trennten, und die Kinder, gegen den Willen ihrer Mütter, zur Adoption frei gaben, existierte in der Schweiz bis in den siebziger Jahren. Begründet wurde dies damit, dass die Mütter z. B. minderjährig oder ledig waren, sie aus ärmlichen Verhältnissen stammten, angeblich ein 'liederliches Leben' führten oder weil ihre Männer Alkoholiker waren oder als 'arbeitsscheu' galten. Zwar war bei Adoptionen eine schriftliche Einwilligung von Seiten der betroffenen Frauen notwendig. Dokumentierte Fälle weisen aber darauf hin, dass Frauen die Adoptionserklärung oft unter grossem Druck unterschrieben, trotzdem sie nicht damit einverstanden waren. Man spricht deshalb von 'Zwangsadoptionen'.»[25]

[25] http://www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Opferhilfe/Fürsorgerische_Zwangsmassnahmen/d_Information_SODK_Fürsorgerische_Zwangsmassnahmen.pdf

Drei Arbeitshypothesen

Adoptionsgesetze: Von der «Kindesannahme» zur «Volladoption»

Ein nationales Adoptionsrecht gibt es in der Schweiz, seit am 1. Januar 1912 das Zivilgesetzbuch (ZGB) in Kraft gesetzt worden ist. Zuvor gab es Regelungen nur in einzelnen Kantonen. Gedacht war Adoption damals als «ein Rechtsinstitut im Interesse der Adoptiveltern»: Dank Adoption von Nachkommen konnten kinderlose Ehepaare Name und Vermögen weitergeben.[26]

Mit dem ZGB wurde die Adoption dann schweizweit einheitlich geregelt. Der entsprechende Abschnitt im Gesetzeswerk umfasste sechs Artikel[27], war mit «Kindesannahme» betitelt und beschrieb eine schwache, respektive offene Form der Adoption («adoptio minus plena»): Ein Adoptionsgeheimnis war nicht vorgesehen; die leiblichen Eltern konnten ein Besuchsrecht beanspruchen und «das angestammte Kindesverhältnis zu den leiblichen Eltern dauerte fort: Das Kind gehörte mit der Kindesannahme somit zwei Familien an».[28] Die Position der Kindsmutter wurde im Vergleich zur vorangegangenen Praxis gestärkt: Hatte zuvor die Unterschrift des Kindsvater genügt, um eine Adoption zu ermöglichen, galt von nun an, dass «die leiblichen Eltern bzw. nur derjenige Elternteil, der Inhaber der elterlichen Gewalt war, um ihre Zustimmung angegangen werden» musste.[29] In vielen Fällen, von denen im Folgenden die Rede ist, lag die Entscheidungsgewalt nicht bei der Kindesmutter, sondern bei den Eltern dieser Mutter oder bei den Vormundschaftsbehörden.

Im einzelnen lautete das alte Adoptionsrecht von 1912 wie folgt:

> «Die Kindesannahme.
>
> A. Voraussetzungen.
>
> I. In der Person des Annehmenden.
>
> 264.
>
> Die Kindesannahme ist nur solchen Personen gestattet, die wenigstens vierzig Jahre alt sind und keine ehelichen Nachkommen haben.
>
> Der Annehmende muss um wenigstens achtzehn Jahre älter sein als das anzunehmende Kind.

[26] Eichenberger 1974, 15 + 18.
[27] Art. 264-269 ZGB (Fassung alt, gültig vor 1.4.1973).
[28] Bundesamt für Justiz 2014, 1 f.
[29] Eichenberger 1974, 17 + 20.

II. In der Person des Anzunehmenden.

265.

Ist die anzunehmende Person urteilsfähig, so ist zur Annahme ihre Zustimmung notwendig.

Ist sie unmündig oder entmündigt, so kann, auch wenn sie urteilsfähig ist, die Annahme nur mit Zustimmung ihrer Eltern oder der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde erfolgen.

III. Bei verheirateten Personen.

266.

Eine verheiratete Person kann ohne die Zustimmung ihres Ehegatten weder ein Kind annehmen noch als Kind angenommen werden.

Gemeinschaftlich kann ein Kind nur von einem Ehepaar angenommen werden.

B. Form

267.

Die Kindesannahme erfolgt auf Grund einer öffentlichen Urkunde mit Ermächtigung der zuständigen Behörde am Wohnsitz des Annehmenden und ist in das Geburtsregister einzutragen.

Die Behörde darf, auch wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind, die Ermächtigung nur dann erteilen, wenn der Annehmende dem Kinde Fürsorge und Pflege erwiesen hat oder andere wichtige Gründe vorliegen und dem Kinde aus der Annahme kein Nachteil entsteht.

C. Wirkung

268.

Das angenommene Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden und wird diesem gegenüber erbberechtigt, ohne die bisherige Erbberechtigung zu verlieren.

Die elterlichen Rechte und Pflichten gehen auf den Annehmenden über.

Über die elterlichen Vermögensrechte und das Erbrecht können vor der Annahme mit öffentlicher Urkunde beliebige Abweichungen von den Bestimmungen über die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes vereinbart werden.

D. Aufhebung.

269.

Die Kindesannahme kann mit beidseitiger Zustimmung und unter Beobachtung der bei ihrer Begründung zu befolgenden Vorschriften jederzeit aufgehoben werden.

> Sie wird durch den Richter aufgehoben auf Begehren des angenommenen Kindes, wenn es wichtige Gründe geltend macht, und auf Begehren des Annehmenden, wenn er gegenüber dem Kinde einen Enterbungsgrund hat.
>
> Die Aufhebung beseitigt jede künftige Wirkung bei Kindesannahme und ist unwiderruflich.»[30]

Am 12. Mai 1971 hat der Bundesrat seine «Botschaft» zur Änderung dieses alten Adoptionsrechts veröffentlicht.[31] Darin hat er festgehalten: «Zentrales Erfordernis der neuen Adoption ist […], dass sie dem Wohl des Kindes diene.» (S. 1239) Die bisher schwache Form der Adoption wurde deshalb im Interesse des Adoptivkindes in Richtung einer Volladoption («adoptio plena») verstärkt; der Begriff der «Kindesannahme» wurde im ZGB nun durch «Adoption» ersetzt.[32]

In seiner Dissertation zum damals neuen und bis heute gültigen Adoptionsrecht skizzierte Rolf Eichenberger 1974 das Spannungsfeld zwischen den verschiedenen Interessen bei der Neuformulierung so: «Dem Wohl des Kindes stehen die Interessen der leiblichen Eltern gegenüber. In vielen Fällen der Adoptionen liegen sie in einem Spannungsverhältnis zueinander. Für den Gesetzgeber war es schwierig, sich in diesem Feld zurechtzufinden und die beiden Pole richtig aufeinander abzustimmen. Es galt, das Kindeswohl bestmöglich zu wahren, ohne die Interessen der Eltern, v. a. der meist unehelichen Mutter, zu stark einschränken zu müssen. Der Schutz der Elternrechte zeigt sich darin, dass die Adoption grundsätzlich der Zustimmung von Vater und Mutter bedarf. Der Gesetzgeber behielt ebenfalls die Elterninteressen im Auge, als er eine Sperrfrist von sechs Wochen seit der Geburt des Kindes zur Abgabe der Zustimmung und deren Widerruflichkeit innert der gleichen Frist seit ihrer Entgegennahme statuierte. Er wahrte andererseits die Kindesinteressen, indem er die

---

[30] Die hier zitierte Formulierung der Artikel ist dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Leipzig (Reclam) 1934[6] entnommen. Laut Bundesamt für Justiz 2014, 1 hat das alte Adoptionsrecht vor dem 1.4.1973 «kaum Änderungen erfahren». Das neue Adoptionsrecht ist unter http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html#a80 elektronisch einsehbar. Gleich geblieben ist, dass der Abschnitt die Artikel 264 bis 269 umfasst.

[31] vgl. Bundesblatt, 18.5.1971, 1200-1271, unter http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/1971/index.html

[32] vgl. Art. 264-269 ZGB (Fassung neu, gültig seit 1.4.1973). – En passant sei darauf hingewiesen, dass diese Verschärfung des Adoptionsrechts zeitgleich mit der Kampagne des «Schweizerischen Beobachters» gegen das Pro Juventute-«Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» stattfand und dass in der Expertenkommission zum neuen Adoptionsrecht zum Beispiel die CVP-Nationalrätin Elisabeth Blunschy mitarbeitete, die selber Adoptivmutter von zwei jenischen Kindern war (Thomas Huonker, mündlich, 2.6.2014).

Zulässigkeit der Inkognitoadoption und des Blankoverzichts ausdrücklich im Gesetz verankerte.»[33]

Das nun stärker gewichtete Kindeswohl schmälert seit dem 1. April 1973 die Rechte der leiblichen Eltern des adoptierten Kindes, und zwar insbesondere in Bezug auf das Adoptionsgeheimnis und das Besuchsrecht.

• Das Adoptionsgeheimnis wurde 1973 unter dem Artikel 268b neu in das Adoptionsrecht aufgenommen und lautet: «Die Adoptiveltern dürfen ohne ihre Zustimmung den Eltern des Kindes nicht bekannt gegeben werden.» In der Botschaft kommentierte der Bundesrat 1971: «Die Fremdadoption steht und fällt nach den Erfahrungen der Praxis mit der Wahrung des Adoptionsgeheimnisses. Damit soll namentlich verhütet werden, dass die leiblichen Eltern sich nachträglich in das Verhältnis zwischen dem Kind und seinen Adoptiveltern einmischen und damit das soziale Gelingen der Adoption gefährden oder beeinträchtigen.» (S. 1238)

• Das Besuchsrecht der leiblichen Eltern wird im alten Adoptionsrecht nicht explizit erwähnt. Die «Aktennotiz» des Bundesamt für Justiz führt jedoch 2014 in Bezug auf einen juristischen Kommentar aus dem Jahr 1921 aus: «Das Kind gehörte mit der Kindesannahme somit zwei Familien an, was sich auch darin äusserte, dass die leiblichen Eltern ein Besuchsrecht beanspruchen konnten, das ursprünglich auch durch Vertrag nicht wegbedungen und nur durch die zuständige Behörde selbst entzogen werden konnte.»[34] Dagegen postulierte der Bundesrat 1971 nun für das neue Gesetz: «Mit dem bisherigen Kindesverhältnis geht auch das Besuchsrecht der leiblichen Eltern unter.» (S. 1231)

Wichtig für die heutige Diskussion um Zwangsadoptionsfälle ist die Regelung des Verhältnisses zwischen dem alten und dem neuen Adoptionsrecht. Es gilt: Adoptionen, die vor dem 1. April 1973 ausgesprochen worden sind, stehen auch weiterhin unter dem alten Recht, ausser sie seien innerhalb von fünf Jahren (also bis zum 1. April 1978) «auf gemeinsames Begehren von Adoptiveltern und Adoptivkind dem neuen Recht» unterstellt worden.[35] Das heisst: Wurde eine Unterstellung unter das neue Recht zwischen 1973 und 1978 nicht beantragt, gilt für Adoptionen, die vor dem 1. April 1973 ausgesprochen worden sind, bis heute das alte Adoptionsrecht.

---

[33] Eichenberger 1974, 53 f. – Zur «Inkognitoadoption» und zum «Blankoverzicht» vgl. den Artikel 265a, Absatz 3 des neuen Gesetzes. Dort wird unter dem Titel «Zustimmung der Eltern» festgehalten: «Sie [die Zustimmung, fl.] ist gültig, selbst wenn die künftigen Adoptiveltern nicht genannt oder noch nicht bestimmt sind.»

[34] Bundesamt für Justiz 2014, 2.

[35] Art. 12b, Abs. 1 der Anwendungs- und Durchführungsbestimmungen des ZGB.

Demnach gilt für die leiblichen Eltern des adoptierten Kindes bis heute kein Adoptionsgeheimnis, dafür ein Besuchsrecht. Diese Tatsache wird von den Behörden bis heute wenn nicht ignoriert so mit Bezug auf das Amtsgeheimnis bestritten.

Am 8. Dezember 2009 hat die SP-Nationalrätin Jacqueline Fehr eine Motion zum Adoptionsgeheimnis eingereicht: «Der Bundesrat ist aufgefordert, dem Parlament eine Änderung des Zivilgesetzbuches über das Adoptionsgeheimnis zu unterbreiten. Den leiblichen Eltern soll ein Anspruch auf Kenntnis der Personalien ihrer adoptierten Kinder zuerkannt werden, wenn diese die Volljährigkeit erreicht und ihr Einverständnis für die Kontaktaufnahme gegeben haben.» Der Bundesrat hat am 24. Februar 2010 die Annahme der Motion beantragt. Im Parlament ist sie zurzeit hängig.[36]

Hypothese 1: Die Adoptionshochkonjunktur im 20. Jahrhundert

Zwischen 1848 und der Einführung des ZGB 1912 spielten Adoptionen kaum eine Rolle. Eichenberger hält fest: «Auf dem Gebiet der heutigen Schweiz war die Adoption zur Zeit der Begründung des Bundesstaates, von einzelnen unbedeutenden Ausnahmen abgesehen, ohne Bedeutung.»[37] Noch für die Zeit, in der das ZGB formuliert worden ist – also unmittelbar vor 1907 – hält das Bundesamt für Justiz fest, man sei in Bezug auf die Adoption nicht davon ausgegangen, «dass von diesem Institut häufig Gebrauch gemacht würde».[38]

Für die Historikerin Nadja Ramsauer ist die Inkraftsetzung des ZGB 1912 denn auch ein entscheidender Einschnitt: Mit dem neuen Gesetz wurden schweizweit «vormundschaftliche Eingriffe in die Familie», zum Beispiel Kindswegnahmen, möglich und «die Zahl der Vormundschaften über Kinder wuchs mit den neuen Bestimmungen massiv an».[39] In gleichem Sinn argumentieren Lisbeth Herger und Heinz Looser: «Mit dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch wurden 1912 erstmals nationale Regelungen auch für den Kindesschutz vorgelegt. Sie sollten die grassierende Verwahrlosung vieler – vor allem in Armut lebender – Kinder verhindern helfen. Die Reform wurde von der Idee gesteuert, dass Not ein selbstverschuldetes Übel sei, dem nur mit Kontrollen und Disziplinierung

[36] http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20094107
[37] Eichenberger 1974, 15.
[38] Bundesamt für Justiz 2014, 2.
[39] Ramsauer 2000, 12 + 19.

beizukommen sei. Und sollten Eltern sich renitent und unfähig zeigen für bürgerliche Normalität, galt es, die betroffenen Kinder mit einem Milieuwechsel zu retten. Passend zu diesem Konzept schuf man also die entsprechenden Artikel und Paragrafen als griffige Instrumente, die den Armen- und Vormundschaftsbehörden radikale Massnahmen zum Eingreifen erlaubten. Vor allem das diffuse, weil nicht weiter definierte *Kindeswohl* öffnete Tür und Tor für behördliche Willkür.»[40]

Der Einschätzung, dass nach der Inkraftsetzung des Zivilgesetzbuches das «Kindeswohl» in der Praxis der Armen- und Vormundschaftsbehörden eine zentrale Rolle gespielt habe, widerspricht die Historikerin Loretta Seglias. Der Begriff «Kindeswohl» werde aus heutiger Sicht zum Teil über-, zum Teil anders gewichtet. Verstehe man heute darunter insbesondere das psychische Wohlergehen des Kindes, sei es damals zentral um seine körperlichen Bedürfnisse und um die hygienischen Verhältnisse gegangen, in denen das Kind gelebt habe. Als eines der Ergebnisse ihrer Forschungen[41] wertet Seglias, dass auch nach 1912 für das Handeln der Behörden in erster Linie armenrechtliche Überlegungen ausschlaggebend gewesen seien.[42]

In erster Linie ging es demnach ums Geld. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Misere in den Familien und des Kostendrucks, unter dem die Behörden standen, muss deshalb die Möglichkeit von Adoptionen eine zuvor nicht gekannte Attraktivität gewonnen haben – immerhin ist die Fremdplatzierungsart der Adoption für die öffentliche Fürsorge gratis.

Über die quantitative Entwicklung der jährlichen Adoptionen zwischen 1912 und 1973 kann nur spekuliert werden. Zahlen gibt es kaum.

• Die «Schweizerische Fachstelle für Adoption» antwortet auf die Frage nach Zahlenmaterial für diesen Zeitraum, man verfüge über keine: «Da die beiden Organisationen, die sich zur heutigen Fachstelle vereinigt haben (vor rund 11 Jahren) unabhängig voneinander arbeiteten (und nur für die Inlandadoptionen der deutschen Schweiz zuständig waren) gibt es keine verlässlichen Zahlen».[43]

• Zwischen 1954 und 1974 stieg die Zahl der ausserehelichen Geburten von 3084 (1954) auf den Höchststand von 4545 (1963) und sank dann wieder auf 3088 (1974).[44] Diese Entwicklung hat der «Beobachter»-Journalist Christoph Schilling

---

[40] Herger/Looser 2012, 53 (kursive Hervorhebung von Herger/Looser).
[41] Leuenberger/Seglias 2014.
[42] Loretta Seglias, mündlich, 30.5. + 5.6.2014.
[43] Priska Luther, E-Mail an fl., 20.2.2014.
[44] Zahlen nach Ritzmann et al. 1996, 192.

2006 im Rahmen einer grossen Recherche zum Thema Zwangsadoption als Grafik publiziert und kommentiert: «Rund zehn Prozent wurden zur Adoption freigegeben.» Stimmt diese Schätzung, wären damals jährlich zwischen 300 und knapp 450 neugeborene Kinder zur (Zwangs-)adoption freigegeben worden. Schilling: «Allein seit 1950 wurden in der Schweiz Tausende solcher [unehelicher, fl.] Kinder umplatziert – sogar gegen den Willen der Mütter.» Allein die private «Mütter- und Kinderfürsorge» in Rapperswil (SG) habe zwischen 1954 und 1974 «annähernd 2000 Adoptivkinder» platziert mit dem Ziel, «die Folgen der ausserehelichen Geburt weitmöglichst zu mildern». Von Zwangsadoptionen betroffen gewesen seien «vor allem unmündige Frauen aus der Unterschicht».[45]

• 2012 ist für den «Beobachter»-Journalisten Otto Hostettler die Quellenlage unverändert: «Wie viele Opfer dieser Behördenpolitik in der Schweiz leben, ist nicht bekannt. Sogar Fachleute wagen nicht, zu schätzen, wie hoch die Zahl der Kinder ist, die gegen den Willen der Mütter zur Adoption freigegeben wurden. 'Eine Schätzung ist noch schwieriger als bei den Verdingkindern', sagt Loretta Seglias, Historikerin mit Schwerpunkt fürsorgerische Zwangsmassnahmen.»[46]

• Für die Zeit seit 1974 stehen Adoptionszahlen zur Verfügung. Im «Historischen Lexikon der Schweiz» hält der Rechtshistoriker Claudio Soliva unter dem Stichwort «Adoption» fest, dass die Gesamtzahl der Adoptionen, ausgedrückt in Fünfjahresschnitten, von 3447 (1974-1978) auf 1078 (1994-1998) gesunken sei. Gleichzeitig habe sich «bei gleichbleibend hoher Nachfrage» von adoptionswilligen Paaren das Angebot schnell verändert: Während die Zahl der Adoptivkinder aussereuropäischer Herkunft 1974 noch 7,8 Prozent betragen hatte, sei sie bis 1998 auf 49,7 Prozent gestiegen.[47] Laut dem Bundesamt für Statistik ist die Zahl der Adoptionen zwischen 1998 und 2012 weiter kontinuierlich gesunken, und zwar von 1039 (1998) auf 512 (2012).[48] 2013 ist sie auf 425 eingebrochen. Der «Tages-Anzeiger» kommentierte, zum einen nähmen kinderlose Paare immer häufiger die Dienste der Fruchtbarkeitskliniken in Anspruch, um statt zu einem Adoptiv- doch zu einem leiblichen Kind zu kommen; zum anderen sei Adoption aus anderen Ländern

[45] Schilling 2006.
[46] Hostettler 2012.
[47] http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D25619.php
[48] siehe die Excel-Tabelle «Adoptionen» unter
http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/06/blank/key/03.html

schwierig geworden, seit internationale Absprachen bestimmten, dass Adoptiveltern zuerst in den Herkunftsländern gesucht werden sollen.[49]

Dieses sehr unvollständige und disparate Datenmaterial erlaubt zumindest die Formulierung einer Arbeitshypothese: In der Schweiz des 20. Jahrhunderts hatten Adoptionen eine Phase der Hochkonjunktur, die mit der Zeit, in der fürsorgerische Zwangsmassnahmen besonders intensiv eingesetzt wurden, zu korrelieren scheint: Während es vor 1912 kaum Adoptionen gab, erreichte sie vermutlich in den sechziger Jahren einen Spitzenwert, lag 1974 noch bei 3447 und fiel seither auf rund 500. Verläuft diese Häufigkeitskurve ungefähr so, so lässt sich sagen, Adoptionen seien – auch wenn der Zwang im Einzelfall nicht (mehr) nachgewiesen werden könnte – höchstwahrscheinlich vor allem als fürsorgerische Zwangsmassnahme attraktiv gewesen. Das würde heissen: In diesen Jahrzehnten sind unmündige, bevormundete und ledige Mütter häufig oder systematisch mit der elterlichen oder behördlichen Drohung konfrontiert gewesen: Bist du nicht willig, so brauche ich Zwang – das Kind nehme ich dir sowieso weg.

Hypothese 2: Mütter- und Kinderheime als Relaisstationen des Zwangssystems?

Die Gründungen von Anstalten und Heimen waren in aller Regel sozialreformerische Pioniertaten. Mit seinen Gründungen in Stans, Burgdorf und Yverdon um 1800 kann Johann Heinrich Pestalozzi zum Beispiel als ein Pionier der Heimerziehung gesehen werden: Chancenlosen Kindern ein Dach über dem Kopf, Essen, Geborgenheit, Erziehung und Bildung zu bieten, war eine grossartige Idee, dem nach Pestalozzi Generationen von philanthropisch gesinnten oder christlich motivierten Männer und Frauen ihr Leben gewidmet haben. Trotzdem hat sich Bundesrätin Sommaruga für die offizielle Schweiz am 11. April 2013 auch bei den ehemaligen Heimkindern für das ihnen angetane Unrecht entschuldigt: Die sozialreformerische Pioniertat ist im 19. und 20. Jahrhundert als Heiminternierung immer mehr zur fürsorgerischen Zwangsmassnahme pervertiert worden.

Entsprechend waren auch die Gründungen von Kinder- und Mütterheimen, in denen meist mittellose und ausnahmslos stigmatisierte ledige Frauen ihre Kinder materiell abgesichert, medizinisch betreut und unter hygienischen Bedingungen zur Welt

[49] «Tages-Anzeiger», 13.7.2014 (online).

bringen konnten, zuerst einmal sozialpolitische Pioniertaten – und zwar in der Praxis zweifellos vor allem Taten von Pionierinnen. Ihr teils christlich, teils philanthropisch, teils frauenrechtlerisch motiviertes Engagement war dringend nötig: Ledige Mütter nannte man damals verächtlich «Weibspersonen, Weibsbilder, Luder, Verführerinnen und bedachte sie mit Eigenschaften wie verdorben, sündig, lasterhaft, gottlos, unehrenhaft, gefallsüchtig, zügellos und liederlich. Wer ein uneheliches Kind, einen Balg oder Bastard zur Welt gebracht hatte, war eine gefallene, gestrauchelte, entgleiste, verkommene, gefährdete Person.»[50] Entsprechend mussten diese Frauen oft unter schwierigsten Bedingungen gebären, die hygienischen Bedingungen waren schlecht, die Sterblichkeit von Müttern und Säuglingen hoch.[51] «Anderseits treibt völlige Hilflosigkeit, gänzliche Verlassenheit die uneheliche Mutter oft direkt ins Elend, da kommt es zu Selbstmord, zu Kindsmord, zum Versinken in die Prostitution»[52] – und, wäre beizufügen, zu Abtreibungen bei Engelmachern mit gesundheitlich nicht selten schwerwiegenden Folgen für die Frauen.

Eine der wichtigen Sozialreformerinnen war damals die Gynäkologin Ida Hilfiker, die am 9. Juni 1911 in einem Referat vor dem Zürcher Verein für Frauen-, Mutter- und Kinderschutz «ein Mütterheim in Zürich» propagierte, das noch im gleichen Jahr eröffnet wurde.[53] Im Referat betont sie die schiere materielle Notwendigkeit, ledige Mütter zu unterstützen: Nötig sei ein Heim, «wo die Mädchen aufgenommen und behalten werden könnten bis zur Geburt, wo sie bleiben würden bis zur völlig erlangten Arbeitsfähigkeit […] Je nach dem Kraftzustand werden den Mädchen dann 6-8 Wochen nach der Geburt Stellen gesucht, für die Kinder haben wir uns nach Kostorten umzusehen».[54] Interessant ist, dass Hilfiker 1911 in keiner Weise für die Trennung von Mutter und Kind durch die Kindeswegnahme plädiert – im Gegenteil. Es gelte, «alles zu tun, was die Liebe von Mutter und Kind befestigen kann. Je länger sie zusammen bleiben, je mehr die Mutter selbst ihr Kind [ver]sorgt und pflegt, desto fester wird der Zusammenhang, desto unlöslicher wird die Mutter sich ihrem Kinde verbunden fühlen.»[55] Die Idee der sozialkritischen Reformerin Hilfiker war mit

[50] Blum-Bruni 2005, 6.
[51] Blum-Bruni 2005, 7 f.
[52] Hilfiker 1911, 4.
[53] Zur Person von Ida Hilfiker vgl. Naegele 2004, 16 f. und 32 f.
[54] Hilfiker 1911, 4 + 8.
[55] Hilfiker 1911, 5f.

anderen Worten die Hilfe zur Selbsthilfe für junge Mütter, nicht die bereits kurz darauf propagierte «Verpflanzung in gesundes Erdreich».

Trotz der frauenpolitisch emanzipativen Motive, die in diesem Fall zur Gründung des Mütter- und Kinderheims geführt haben, wird eine vertiefte historische Erforschung der Zwangsadoption – dies die zweite Arbeitshypothese – die Frage zu klären haben, ob der oben angedeuteten, vermuteten Hochkonjunktur von (Zwangs-)adoptionen eine Hochkonjunktur der Mütter- und Kinderheime entspricht. Und falls das so ist, ist zu klären, ob resp. inwiefern sich diese Heime unter dem Druck der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen von Fall zu Fall haben zu Relaisstationen für Zwangsadoptionen machen lassen. Die nachfolgend dokumentierten Testimonials (siehe S. 45 ff.) schliessen zumindest nicht aus, dass in den Geburtsabteilungen möglicherweise routinemässig versucht worden sein könnte, Neugeborene von ihren Müttern sofort und endgültig zu trennen.

In solche Heime eingewiesen wurden neben mittellosen Frauen auch ledige und/oder unmündige Schwangere aus bürgerlichen Familien (in denen die Tochter als gute Partie verheiratet werden sollte) und aus strenggläubigen Milieus (wo ein ausereheliches Kind als untragbare Familienschande angesehen wurde). Solche Schwangere wurden von zuhause weggeschickt, sobald die Schwangerschaft sichtbar zu werden drohte, und sie kehrten nach der Geburt schlank und keusch aus einem Welschlandaufenthalt oder von einer Auslandreise zurück. Das Kind liessen sie im Heim zurück, wo es zur Adoption freigegeben wurde. Lisa Hilafu, Präsidentin der IG Zwangsadoptierte-Schweiz, kennt solche Fälle: «Der Druck zur Einwilligung wurde in solchen Fällen von den Eltern der Mutter oder in deren Auftrag von der Institution ausgeübt. Solche Institutionen haben auch mündige Schwangere, die ledig waren, unter Druck gesetzt, ihr Kind zur Adoption freizugeben.»[56]

Wenn überhaupt, könnte die genaue Vorgehensweise der Behörden und Heimverantwortlichen nur aus den Falldossiers der schweizerischen Mütter- und Kinderheime rekonstruiert werden. Ein Verzeichnis dieser Institutionen ist nicht bekannt. Im Rahmen dieser Recherche sind die Namen von folgenden Institutionen zusammengekommen, nach deren Archiven gesucht werden müsste:

[56] Lisa Hilafu, mündlich, 3.2.2014.

• Nähschule der Privatarmenanstalt an der Gerberngasse für arme Mädchen zwischen 14 und 18 Jahren, Bern (ab 1796/1805)[57];

• Mädchenerziehungsanstalt, Mollis (gegründet 1846), später Kinder- und Jugendheim (bis 1983)[58];

• Magdalenenstift, eine «Rettungsanstalt für gefallene Mädchen», Brunnadern Bern (ab 1855); seit 1940: «Evangelisches Mädchenheim Brunnadern»; 1985: Konzeptänderung (Wohnheim für geistig und körperlich Behinderte)[59];

• Mädchen-Anstalt Frenkendorf (ab 1858)[60]; im Herbst 1960 umgezogen ins Mädchenheim «Röserntal» bei Liestal[61];

• Magdalenenheim für gefallene reumütige Mädchen, Zürich (ab 1874)[62];

• Mägdeheimat an der Junkerngasse 1, Bern (ab 1875)[63];

• Heim der Martavereinigung für sittlich verwahrloste Mädchen, Stäfa-Redlikon (ab 1877); seit 1944 unter dem Namen «Pestalozziheim» von der Stadt Zürich betrieben;[64]

• «Grünau», Richterswil: 1877: «Industrielle Anstalt für katholische Mädchen» (gegründet 1881); ab 1899 «Erziehungsanstalt für katholische Mädchen»; ab 1917 «Schweizerische industrielle Erziehungsanstalt für katholische Mädchen», ab 1926 «Schweizerisches Erziehungsheim für katholische Mädchen». 1977: Konzeptänderung und Rückzug der «Katharinaschwestern»[65];

• Heim für gefährdete und gefallene Mädchen, St. Gallen (gegründet 1886)[66];

• Heim für Mädchen ab 14 Jahren, Galgenen SZ (ab 1894)[67];

• «Emmenhof»: Heim für Mädchen ab 14 Jahren, Derendingen SO (ab 1897)[68];

---

[57] Demme 1904 / Mails Walter Zwahlen an fl. 6.+8.3.2014.
[58] http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D774.php?topdf=1
[59] Demme 1904 / Mails Walter Zwahlen an fl. 6.+8.3.2014; http://www.brunnadere-huus.ch/stiftung/geschichte
[60] vgl. Ernst Lendorff: Festbericht zur Feier des 75jährigen Bestehens der Mädchen-Anstalt Frenkendorf: Erstattet vom Präsidenten den 30. April 1933, Basel (Reinhardt) 1933.
[61] http://www.baselland.ch/maerz1961-htm.293021.0.html
[62] Mail Walter Zwahlen, 18.3.2014.
[63] Demme 1904 / Mails Walter Zwahlen an fl. 6.+8.3.2014.
[64] Mail Walter Zwahlen, 18.3.2014 und http://www.thata.ch/rapportofes2004teilethomashuonker.html
[65] http://www.stiftunggruenau.ch/portal/index.php?page=46471130&f=1&i=530376335&s=46471130
[66] Schoch et al., 109.
[67] Liste Walter Zwahlen 1.4.2014.
[68] «In diese Zeit [1897, fl.] fiel auch die Gründung des Mädchenheims Emmenhof (1976 abgebrochen), eine Aufnahme- und Erziehungsanstalt für etwa 90 'verwaiste, verwahrloste oder sittlich gefährdete' Mädchen, welche hier nicht nur die Fabriksarbeit erlernten, sondern auch in Hauswirtschaft, Schneiderei und Gesang unterrichtet wurden. Es handelte sich um ein 'soziales Pionierwerk', das aber nicht zuletzt auch als Teil eines Programmes zur Bekämpfung des damaligen Mangels an billigen Arbeitskräften verstanden werden muss.» (http://www.heimatschutz-so.ch/industrielehrpfad/Industrielehrpfad/Industrielehrpfad.pdf)

• Kantonales Erziehungsheim und Waisenhaus Aebiheim für Mädchen, Brüttelen BE (ab 1898)[69];

• Marthahaus an der Wyttenbachstrasse zum Schutz von stellen- und obdachlosen Mädchen, Bern[70];

• Mädchenheim der Heilsarmee zur Nacherziehung verwahrloster Mädchen, Basel (ab 1900), heute «Schlössli»[71];

• Kantonale Erziehungsanstalt für Mädchen «zur guten Herberge», Riehen (eröffnet: Dezember 1905)[72];

• Maison de relèvement pour filles-mères au Château des Bois, Belfaux FR (gegründet 1907)[73];

• Mütter- und Kinderheim Wolfbrunnen, Lausen BL (in Betrieb zwischen 1908 und 1975 [Konzeptänderung])[74];

• Zürich: Mütterheim Irchelstrasse 32 (ab 1911), resp. Schanzackerstrasse 21 (ab 1917) resp. Mütter- und Säuglingsheim Inselhof (1929-1971)[75];

• Fürsorgeheim Waldburg, Rotmonten-St. Gallen (eröffnet 1913[76]);

• St. Katharinenheim für sittlich gefährdete, verwahrloste Mädchen, Basel (seit 1913)[77];

• Kantonal-bernisches Säuglings- und Mütterheim im Rabbental, Bern (1915 bis 1930)[78], resp. kantonal-bernisches Säuglings- und Mütterheim Elfenau (in Betrieb von 1930[79] bis 1983[80] [Umfunktionierung in ein Pflegeheim];

• Frauenkolonie für gefährdete Mädchen und Frauen, Ottenbach (ab 1918)[81];

• Rettungsanstalt «Zum guten Hirten» für gefallene Mädchen, Altstätten SG (in Betrieb um 1919[82]);

• Fürsorgeheim Alpenblick für ledige Mütter, Hergiswil am See LU (ab 1920)[83];

---

[69] Liste Walter Zwahlen 1.4.2014.
[70] Demme 1904 / Mails Walter Zwahlen an fl. 6.+8.3.2014.
[71] Liste Walter Zwahlen 1.4.2014 + http://www.schloessli-basel.ch/über-uns/unsere-geschichte/
[72] Ausführliche Geschichte der Institution unter: http://www.zrieche.ch/de/archiv/1980er/1981/zrieche/zur-geschichte-des-kantonalen-schulheims-gute-herberge.html
[73] Huonker 1987, 155 f.
[74] http://www.wolfbrunnen.ch/ueber-uns/chronik/
[75] Naegele 2004, 32, 33, 61 ff.
[76] Huonker 1987, 151.
[77] Mail Walter Zwahlen, 18.3.2014.
[78] Tobler 1965, 18 ff.
[79] Tobler 1965, 36 ff.
[80] http://elfenau.spitalnetzbern.ch
[81] http://www.vefz.ch/verein/?nav=21
[82] Liste Walter Zwahlen 1.4.2014 + Schweizerisches Bundesblatt, 15.1.1919, 54.

• Kinderheim des Seraphischen Liebeswerkes Wesemlin für sittlich und religiös gefährdete Knaben und Mädchen, Luzern (1920-2000)[84];

• Institut du Bon Pasteur, Villars-les-Joncs FR (eröffnet 1922[85]);

• Kinderheim Auf Berg, Seltisberg BL (in Betrieb zwischen 1922 und 1977 [Schliessung der Säuglingsabteilung][86]);

• Mütter- und Kinderheim Hohmad, Thun (in Betrieb von 1923 bis 1978)[87];

• Monikaheim für gefährdete und gefallene Mädchen, Zürich, ab 1930 als Notasyl im Werdpark, seit 1932 im Haus «in der Hub»[88];

• Foyer Saint-Joseph, Belfond BE/JU (bis 1952 ein Waisenhaus[89], danach ein Heim für «filles-mères» des Seraphischen Liebeswerks Solothurn[90]).

• Dischersche Anstalt «Hofmatt» für gefährdete Mädchen, Solothurn[91];

• St. Theresiahaus Steingruben für gefährdete Mädchen, Solothurn;

• «Sulgenhof»: Asyl für obdachlose und hülfsbedürftige Frauen, Bern-Scheuerrain;

• «Heimgarten»: Stadtzürcherisches Asyl für gefährdete Mädchen, Bülach;

• Maison d'éducation Florissant jeunes fille, Genève;

• Refuge de Grange-Canal pour filles, Genève;

• Maison d'éducation pour jeunes filles arriérées Les Muriers, Grandson VD;

• Maison cantonale d'éducation pour jeunes filles et fillettes, Loveresse BE;

• Maison d'éducation Bellevue pour jeunes filles; Marin NE;

• Asile de la Ruche pour jeunes filles, Neuchâtel.

• Asyl für schutzbedürftige Mädchen Nonnenweg 61, Basel;

• Erziehungsheim Sonnenbühl für die Nacherziehung gefährdeter Mädchen, Bruggen-St.Gallen;

• Mädchenheim für Schwererziehbare, Stäfa;

• Asyl für Schutzbedürftige Wienerbergstr. 19, St. Gallen;

---

83 Huonker 1987, 251.
84 Liste Walter Zwahlen 1.4.2014 + Staatsarchiv Luzern: PA 269 Seraphisches Liebeswerk Luzern (Kinderheim Wesemlin) 1889,1984 (http://query.staatsarchiv.lu.ch/detail.aspx?ID=131915).
85 Huonker 1987, 153.
86 Naegele 2004.
87 Blum-Bruni 2005, 32.
88 http://www.monikaheim.ch/historische-entwicklung.html
89 http://www.chronologie-jurassienne.ch/fr/002-LIEUX/B/Belfond-Saignelegier.html
90 L'impartial, 30.1.1963.
91 Alle folgenden Namen stehen auf zwei Listen, die mir Walter Zwahlen am 1.4. resp. am 27.5.2014 zugemailt hat.

- Mädchenheim Pilgerbrunnen, Zürich;
- Mädchenheim der Heilsarmee Erziehungs- und Rettungsheim, Zürich;
- Tannenhof Durchgangsstation für Mädchen, Zürich;
- Asile des jeunes filles, Châtelard sur Lutry;
- Oeuvre des Clochettes, Lausanne;
- Institution Sully Lambelet, Les Verrières;
- Maison de la Ste-Famille Sonnenwyl, Oberried (FR);
- Le Phare Armée du salut, Vevey.

Diese sehr vorläufige und unvollständige Aufzählung[92] verweist immerhin darauf, dass die Aktivität dieser Institutionen als Mütter- und Kinderheime soweit ersichtlich ungefähr den Zeitraum abdeckt, in dem die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen intensiv eingesetzt und Adoptionen in einer zuvor und danach nicht erreichten Zahl verfügt worden sind. Welche Rolle spielten diese Institutionen bei der praktischen Durchsetzung von Zwangsadoptionen?

Hypothese 3: Das Tabu des Zwangsadoptionsmarkts

Wird ein Kind in materiell ungesicherte Verhältnisse geboren – wie es bei den zum Teil unmündigen ledigen Müttern in aller Regel der Fall war –, und gilt es als fürsorgerische Regel der Kunst, solchen Müttern die Kinder wegzunehmen und fremdzuplatzieren, dann sind die Lebensjahre bis zur Arbeitsfähigkeit des Kindes ein beträchtlicher Kostenfaktor. In jedem Fall stellt sich dann bei Fremdplatzierungen die Frage: Wer bezahlt die unproduktive Zeit dieser Kindheit?

Vor dem Hintergrund der Kindswegnahmen im Rahmen fürsorgerischer Zwangsmassnahmen entwickelte sich deshalb eine Struktur, zu der auch ein Zwangsadoptionsmarkt gehört hat. Es soll hier nicht unterstellt werden, auf diesem Markt sei es zentral darum gegangen, möglichst viele Kinder möglichst teuer verkaufen zu können – das Ziel der Kindswegnahmen war zweifellos nicht primär ein kommerzielles, sondern ein repressiv-erzieherisches (und, mindestens in einem Fall,

[92] Zur Erstellung einer vollständigeren Liste müsste zum Beispiel systematisch ausgewertet werden: Albert Wild: Handbuch der sozialen Arbeit der Schweiz, Zürich (Komm. A.G. Gebrüder Leemann & Co) 1933[3].

ein politisch-ideologisches[93]) –, aber es ist ebenso unzweifelhaft so, dass einerseits alimentenpflichtige Kindsväter und Amtsvormundschaften ein Interesse hatten, die Kostenfolge des (Un-)Falls abzuwälzen, und es andererseits kinderlose Ehepaare gab, die bereit waren, insbesondere Neugeborene unter Kostenfolge definitiv aufzunehmen, also zu adoptieren. Auf diesem Markt standen sich das Kind und das kinderlose Paar im Verhältnis von Angebot und Nachfrage gegenüber.[94]

Allerdings konnte ein Kind auf diesem Markt als Ware erst in Erscheinung treten, wenn es nicht mehr der elterlichen Gewalt der leiblichen Eltern, respektive der Kindsmutter unterstand. In einer ökonomistischen Logik bedeutet deshalb die unterzeichnete «Verzichtserklärung» nicht nur die juristische Auflösung des Eltern-Kind-Verhältnisses, sondern gleichzeitig die Geburtsurkunde des Kindes als Ware.

Das Spezielle an diesem Markt war, dass Kind und Pflegeeltern je nach konkreter Situation ihre Funktionen von Angebot und Nachfrage vertauscht haben, das heisst: je nachdem zur nachgefragten Ware wurden:

• Neugeborene Kinder bedeuteten für kinderlose Ehepaare attraktive Adoptionsangebote. Lisa Hilafu kennt Fälle, in denen adoptionswillige Ehepaare in den siebziger Jahren für ein neugeborenes Kind nicht nur sämtliche Betreuungskosten vom Tag an übernahmen, an dem ihnen das Kind – bis zum Vorliegen der amtlichen Adoptionsurkunde zur Pflege – übergeben wurde, sondern zusätzlich für das Kind bezahlt haben, «in Einzelfällen bis über 20'000 Franken»: «Je anspruchsvoller die Wünsche der Adoptiveltern an Neugeborene waren – wenn sie zum Beispiel vom Aussehen her möglichst gut in die Familie passen sollten –, desto teurer waren die Kinder.»[95]

• Häufig kamen Kinder aber erst später – mit drei, fünf oder gar erst mit zehn Jahren – zur Adoption, in der Regel dann, wenn bei ausbleibenden Alimentenzahlungen die

---

93 Eine Episode aus dem Kalten Krieg: Zwischen 1961 und 1964 holte Charles Aeschimann, ein Industrieller in Olten, 200 angebliche Waisenkinder aus dem Tibet in die Schweiz, um sie vor den chinesischen Kommunisten zu retten. Die meisten dieser «Tibeterli» hatten noch Eltern. Trotzdem wurden sie in der Schweiz ohne deren Wissen zum Teil zur Adoption freigegeben. Mit einem dieser Kinder, Tibi Lhundub Tsering, hat Regisseur Ueli Meier 2013 den Dokumentarfilm «Tibi und seine Mütter» (2012) produziert. Näheres zum Beispiel unter: http://tibetfocus.com/2013/11/26/die-tibetischen-waisenkinder-die-keine-waisen-waren/

94 Nicht auszuschliessen ist, dass es am Rand dieses Markts einen Schwarzmarkt gegeben hat, der ungefähr so funktioniert haben könnte: Aus Erzählungen ist bekannt, dass Kindsmüttern das Kind zum Teil bei der Geburt sofort weggenommen worden ist, um jeden emotionalen Kontakt zu verhindern. Hätte man den Müttern danach mitgeteilt, das Kind sei tot geboren worden oder gleich nach der Geburt verstorben, hätte die Mutter das wohl oder übel glauben müssen. Das Neugeborene jedoch wäre sofort zur Ware auf dem Adoptionsmarkt geworden und hätte an den Meistbietenden verkauft werden können.

95 Lisa Hilafu, mündlich 3.6.2014.

Kosten auf die Öffentlichkeit zurückzufallen drohten. Solche Kinder, die zuvor in einer Pflegefamilie oder in einem Heim gelebt hatten, waren keine attraktiven Angebote mehr. Sie erlebten ihre Weitergabe an Adoptiveltern als Fremdplatzierung bewusst mit, was den Aufbau einer Beziehung und die weitere Erziehung absehbar anspruchsvoll machte. Deshalb wurden in dieser Situation die Amtsvormundschaften mit dem zu platzierenden Kind zu Nachfragenden und die Adoptiveltern konnten ihre Dienstleistung als Ware anbieten – wobei für die Behörden, wie seinerzeit bei der «Mindersteigerung» von Verdingkindern[96] – die billigsten Adoptiveltern die besten waren. Laut Lisa Hilafu ist bekannt, dass auch in solchen Fällen Geld floss, und zwar pauschal bis zu 2000 Franken von den Behörden an die Adoptiveltern.

Mit dieser Skizze ist die Existenz dieses Zwangsadoptionsmarkts nicht bewiesen. Aber immerhin gibt es Hinweise darauf, dass es Mechanismen gab, wie sie hier beschrieben worden sind. Im Rahmen vertiefter historischer Forschung ist es wichtig, diese Marktlogik, die bei Fremdplatzierungen immer auch eine Rolle gespielt hat, als Arbeitshypothese nicht aus den Augen zu verlieren. Diese Logik bedeutete, dass der moralische Druck, der vor und während der Geburt auf die Kindsmutter ausgeübt wurde, stets auch ökonomische Gründe hatte.

Warum Zwangsadoption schwierig zu erforschen ist

Bis heute weiss man über Zwangsadoption als fürsorgerische Zwangsmassnahme sehr wenig. Es gibt keine sozialgeschichtliche Darstellung zum Thema, die bedeutend über journalistische Einzelfalldarstellungen hinausginge. Ein Grund dafür ist folgender: Je nachdem, wie sich die Konstellation von moralischen Wertvorstellungen und ökonomischen Interessen, wie sich die Interessenlagen der Kindsmutter und allenfalls ihrer Eltern, jene des Kindsvaters und jene der Vormundschaftsbehörden zusammenfügen, erhält jeder Zwangsadoptionsfall etwas Einzigartiges, das ihn mit anderen unvergleichbar zu machen scheint. Umgekehrt ist aber auch wahr: Alle Erzählungen von Zwangsadoptionen weisen trotzdem klar

[96] «Mindersteigerungen» hat Jeremias Gotthelf in der «Armennot» (1840) so kritisiert: «Da wurden Kinder förmlich ausgerufen wie unvernünftiges Vieh. 'Wer will minder als zehn Taler für das Meitschi, es ist ein gewachsenes und ist brav gekleidet' usw. So musste das Kind sich ausrufen hören, musste hören, wie es Batzen um Batzen hinuntergesteigert wurde, und mit jedem abgemärteten Batzen wurde ein ganzes Jahr lang seine Behandlung um so härter, das wusste es. Man schlug sie den Mindestbietenden zu, sehr oft, ohne dass man wusste, wer sie waren.» (Jeremias Gotthelf: Armennot. Sämtliche Werke, Zürich-Erlenbach (Rentsch) XV, 103 f.).

benennbare Muster auf, Hinweise auf wiederkehrende Player, auf konstant gleiche Interessenlagen und auf unverwechselbare, zeitbedingte gesellschaftliche Normen.

Der Grund, warum «Zwangsadoption» bis heute unerforscht ist, ist deshalb nicht die Einzigartigkeit jedes konkreten Falls: Die Zwangsadoption ist eine fürsorgerische Zwangsmassnahme, die keine aktenkundigen Sachverhaltsfeststellungen produziert hat.[97] Entsprechend paradox ist die Quellenlage, denn aus der Perspektive der Akten kann es Zwangsadoption gar nicht geben. Die Personendossiers beschweigen den Zwang routinemässig und fokussieren die Legalisierung des Verwaltungsakts: die von der Kindsmutter unterzeichnete «Verzichtserklärung», die die formelle Freiwilligkeit des Vorgangs explizit belegt.

Umgekehrt dokumentieren die Erinnerungen der Mütter den Vorgang in dramatischer Weise: Mütter berichten derart konkret von Einschüchterungen, Nötigungen, Drohungen, von behördlichen Halbwahrheiten und Lügen, dass die Schilderung zwar im einzelnen unpräzis oder in gewissen Einschätzungen übertrieben oder falsch sein mag, aber in der Vielzahl der Berichte unmöglich erfunden sein kann. Diese paradoxe Quellenlage mit zwei nicht oder nur am Rand kompatiblen «Wahrheiten» hat für die direkt Betroffenen und für die historische Aufarbeitung der Zwangsadoption bis heute drei Folgen gehabt:

• Auf Seiten der Handelnden in den zuständigen Behörden gab es lange Zeit kein oder nur wenig Bewusstsein, dass das, was sie faktisch taten, unter «Zwangsadoption» zu subsumieren wäre. Soweit ein solches Bewusstsein vorhanden war, diente es dazu, durch aktenmässige Dokumentierung die formale Legalität und moralische Legitimität des administrativen Vorgangs zu dokumentieren. Im schlimmsten Fall konnte diese Aktenführung so in den Dienst des Täterschutzes gestellt werden. Weil zudem der Grundsatz vorausgesetzt werden kann, dass nicht in der Welt ist, was nicht in den Akten steht («Quod non est in actis, non est in mundo»), hat es aus der Sicht der Akten Zwangsadoptionen auch dann nicht gegeben, wenn sie damals routinemässig durchgesetzt worden wären.

• Die mündlichen Erinnerungen der Kindsmütter (resp. in Einzelfällen auch der Kindsväter) wurden jahrzehntelang ignoriert oder gestützt auf die Aktenlage als

[97] Eine andere «aktenlose» Zwangsmassnahme ist die Zwangssterilisation der Kindsmutter im Rahmen der Geburt (hierzu: Marietta Meier: Zwangssterilisationen in der Schweiz. Zum Stand der Forschungsdebatte, Traverse 1/2004). Ein solcher Eingriff dauerte kurz, wurde unter Ausschluss von Zeugen durchgeführt, und in den Akten erscheint sie schon deshalb nicht, weil der Eingriff bei fehlender Einwilligung der Frau als schwere Körperverletzung im strafrechtlichen Sinn hätte geahndet werden können.

unbeweisbare Behauptungen oder Übertreibungen abgetan. Dazu machte die sozialpolitische Ideologie Betroffene für das, was sie schilderten, grundsätzlich selber verantwortlich, weil Kindswegnahmen – also auch Zwangsadoptionen – ja von vornherein nur bei charakterlich zweifelhaften Müttern resp. Eltern nötig gewesen sein konnten. Die Scham über diese Stigmatisierung hat dazu geführt, dass viele direkt Betroffene ihre Erfahrungen bis heute nicht erzählen wollen (oder können).

• Bei einer solchen Quellenlage kann sozialgeschichtliche Forschung schwerlich einfach schriftliches Material collagieren und die Collage danach für sachlich richtig halten. Wenn Forschung im Fall der Zwangsadoption mehr und anderes will, als die damalige, zeitbedingte Ideologie der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen – den «Zeitgeist» – zu bestätigen, muss sie in einem gewissen Mass parteiisch voreingenommen die mündlichen Quellen für glaubwürdig halten, auch wenn sie der Aktenlage widersprechen. Wenn bis heute keine sozialgeschichtlich vertiefte Monografie zur Zwangsadoption geschrieben worden ist, ist diese Quellenlage sicher ein wichtiger Grund dafür.

Umgekehrt ist zu sagen: Heute endlich über das Phänomen dieser Zwangsadoptionen zu sprechen und sie als Form der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen zu erforschen, ist über die sozialhistorische Forschung hinaus notwendig, um die Zeugenschaft der Betroffenen endlich ernst zu nehmen und ihnen so die Würde zurückzugeben, die ihnen die jahrzehntelange Ignoranz der schweizerischen Öffentlichkeit genommen hat.

Die Aktensicht:
Eine Sondierbohrung im Stadtarchiv Bern

Zwar anerkennt heute die offizielle Politik, dass das Phänomen der Zwangsadoption in der Schweiz des 20. Jahrhunderts als historische Tatsache zu betrachten und zu erforschen sei. Damit ist aber das Problem nicht gelöst, wie bei der skizzierten, paradoxen Quellenlage in einem konkreten, weit zurückliegenden Adoptionsfall «Zwang» nachgewiesen werden soll, wenn die als glaubwürdig erachteten schriftlichen Quellen den Zwang beschweigen und die sprechenden mündlichen Quellen jederzeit als übertriebene Schilderungen von Einzelfällen entwertet werden können.

Ich wende mich zuerst den schriftlichen Quellen zu.

Was sagen und was verschweigen Akten?

Die Bürokratie des 20. Jahrhunderts legte Akten an, um die Übersicht zu haben über die Probleme, die sie im Dienst der jeweils aktuellen Machtverhältnisse zu lösen hatte. Akten als historische Quelle spiegeln deshalb nicht nur das bearbeitete Problem, sondern auch Auftrag, Arbeitweise und Interessenlage der aktenführenden Person. In Bezug auf Personenakten im Allgemeinen und auf Adoptionsakten im Speziellen ist eine Beobachtung der Rechtshistorikerin Cornelia Vismann nützlich: Zwischen Akten und der Öffentlichkeit, führt sie aus, habe es immer eine Zensurinstanz gegeben. Akten wirkten immer auch dadurch, dass sie nur von Befugten eingesehen werden könnten. Über Jahrhunderte wurde diese Zensur so gehandhabt, dass man zwar alles, sogar eigene Fehler und Irrtümer, in den Akten festhielt, die Papiere jedoch rigoros gegen Unbefugte abschloss. Vismann bezeichnet dieses Vorgehen als «Arkanisierungstechnik der Kanzlei», als Geheimhaltungstechnik von Machtwissen.

Im 20. Jahrhundert sei das anders geworden. Die Zensur sei nicht mehr durch die Kanzlei ausgeübt, sondern «vor den Akt des Zu-den-Akten-Nehmens vorverlegt» worden. Zunehmend habe man die Akten nun «unter dem Blick des Anderen, einer als stets mitlesend gedachten Öffentlichkeit» und im Bewusstsein geführt, dass die Akten in Zweifelsfall «gegen den Bearbeiter» aussagen könnten. Der Soziologe Max

Weber (1864-1920) sagte es so: «Bürokratische Verwaltung ist ihrer Tendenz nach stets Verwaltung mit Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Bürokratie verbirgt ihr Wissen vor der Kritik so weit sie irgend kann.»[98] Zu schliessen ist daraus: Die «Zwangsadoptionen» der Schweiz im 20. Jahrhundert wären höchstens dann aktenkundig, wenn die Adoptionsakten nicht nach den Regeln der bürokratischen Kunst geführt worden wären.

Aber was steht demnach überhaupt in den Akten?

In der Einleitung zur Anthologie «Was Akten bewirken können» resümiert der Mitherausgeber Walter Leimgruber die Erkenntnisse, die sich aus den zehn zusammengetragenen Buchbeiträgen ergeben: «Akten sind immer kontextabhängig. Ohne Kenntnis der Situation, in der sie entstanden sind, erschliessen sie sich nie vollständig. Und sie sind ergänzungsbedürftig, weil sie immer nur eine mögliche Sicht wiedergeben, nämlich diejenige der Person, welche die Akte führt, oder allgemeiner der entsprechenden Institution.» [99]

Wie heikel insbesondere die Interpretation von Personen- und Falldossiers als historische Quellen sind, weist in dieser Anthologie Thomas Meier an den berüchtigten Akten des Pro Juventute-«Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» nach. Aufgrund seiner Analyse von solchen Dossiers zeigt er, dass negative Wertungen über Personen sich über die einmalige Beobachtung zum Charakterzug «verfestigen, vermehren und [in anderen Akten] weitertransportiert werden». Dazu komme die Tendenz zur «Generalisierung»: «Von einem Merkmal wird auf die ganze Person geschlossen».[100]

Wie fahrlässig, voreingenommen und gefährlich für die Betroffenen der Umgang mit den Akten dieses 1972 auf Druck der Öffentlichkeit geschlossenen, rassenhygienisch inspirierten «Hilfswerks» war, zeigen zwei Beispiele aus meiner persönlichen journalistischen Praxis:

• 1986 hatte ich über folgende Geschichte eine Reportage zu verfassen: 1968 erwarb der Psychiater Benedikt Fontana – später Direktor der psychiatrischen Klinik Waldhaus in Chur – seinen Doktortitel mit einer Dissertation über die Jenischensippe «Xenos». Darin resümierte er ohne jede Quellenkritik in geradezu

---

[98] Vismann 2001², die ganze Argumentation siehe 299.
[99] Leimgruber/Kaufmann 2008, 10.
[100] Thomas Meier: Aktenführung und Stigmatisierung am Beispiel des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse», in Leimgruber/Kaufmann 2008 50 ff., hier 51 + 60.

rufmörderischer Weise Personendossiers dieses «Hilfswerks», um den Nachweis zu erbringen, dass es möglich sein müsse, Jenische umzuerziehen durch «konsequente Entfernung aus dem angestammten Milieu» – wenn denn «Vagant» zu sein nicht geradewegs als Geisteskrankheit und «vagieren» als Erbschaden zu verstehen sei. Nachdem das Pseudonym «Xenos» gelüftet worden war, versuchte die Schriftstellerin Mariella Mehr 1988 im Namen ihrer Sippe vergeblich, an der Universität Bern die Annullierung von Fontanas Dissertation zu erwirken.[101]

• Im Rahmen einer journalistischen Recherche über jenes Pro Juventute-«Hilfswerk» interessierte ich mich 1984 für die «Hilfswerk»-Akten. Geführt von einer ortkundigen Person betrat ich das damalige Zentralsekretariat der Pro Juventute im Züricher Seefeld-Quartier und begab mich statt in den ersten Stock an den Empfang direkt in den Keller. Dort stellte ich fest, dass die «Hilfswerk»-Personendossiers hinter einer unverschlossenen Kellertüre von der Strasse her frei zugänglich waren. Ein Bewusstsein für die persönlichkeitsrechtliche Brisanz dieser Akten existierte 1984 offensichtlich noch nicht. Der Bestand wurde dann 1987 ins Bundesarchiv nach Bern überführt und ist seither nur noch unter strengen Auflagen einsehbar.

Mit diesem kleinen Exkurs soll nicht gesagt sein, Adoptionsakten hätten von vornherein einen vergleichbar persönlichkeitsverletzenden und stigmatisierenden Charakter wie die für schweizerische Verhältnisse wohl herausragend menschenverachtenden Pro Juventute-«Hilfswerk»-Akten. Jedoch erfassen im Bereich der Fürsorge und Vormundschaft Personenakten den abgebildeten Menschen grundsätzlich als das soziale Problem, das die Anlegung der Akte erst nötig macht. Etwas, das Probleme macht, funktioniert vor dem Hintergrund einer bestimmten Normalität entweder mutwilligerweise nicht – und muss demnach nacherzogen werden – oder besteht in erbbiologischem Sinn aus minderwertigem Material.

Entsprechend finden sich auch in den von mir gesichteten Adoptionsakten routinemässig gesetzte, abwertende Zuschreibungen bis in die letzten Jahre der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen. Zum Beispiel so: «Das Verhalten der Angeschuldigten zeigt mit aller Deutlichkeit ihre haltlose, gleichgültige und äusserst arbeitsscheue Lebensweise.» (1967)

---

[101] Fredi Lerch: Doktortitel für fortgesetzten Rufmord, WoZ 43/1988. – Siehe unter: http://fredi-lerch.ch/index.php?id=112&tx_ttnews%5Btt_news%5D=466&cHash=363903a08d004b39c0b7516fa8484169

Die Adoptionsakten im Stadtarchiv Bern

Im Stadtarchiv Bern liegen rund 25000 bis 30000 Falldossiers der städtischen Fürsorgedirektion, zur Hauptsache Material aus den Jahren 1920 bis 1960.[102] Für die vorliegende Recherche konnten gut drei Dutzend Falldossiers aus dem Bestand der Amtsvormundschaft I der Stadt Bern eingesehen werden.[103] Die Mappen liegen nach wie vor in der Reihenfolge, in der sie seinerzeit der zuständige Sachbearbeiter der Amtsvormundschaft zurückgelassen hat, die Dokumente umfassen den Zeitraum von 1919 bis 1997. Sie sind zum Teil sehr umfangreich, eine Reihe von älteren Dossiers sind allerdings bis auf einige wenige, für diesen Fall als zentral erachtete Dokumente «ausgemistet» worden.

In vier halbtägigen Sitzungen konzentrierte ich mich auf zwei Fragen:

1. Gibt es über die Eigenheiten jedes einzelnen Falls hinaus eine inhaltliche Struktur in diesen Dossiers? – Ja. Grundsätzlich werden wiederkehrend drei abgrenzbare Problembereiche bearbeitet:

• Problem Kindsmutter: Hier umfassen die Akten den Zeitraum von der Selbstanzeige der unehelichen Schwangerschaft, der Klärung der Kindsvaterschaft und der administrativen und finanziellen Regelung der Geburt bis zum Vorliegen einer von der Kindsmutter rechtskräftig unterzeichneten «Verzichtserklärung» auf das Kind. Mit dem Vorliegen dieses Dokuments erlischt das Interesse an der Kindsmutter und sie verschwindet aus den Akten.

• Problem Kindsvater: Nach der Feststellung seiner Identität wird er wenn nötig mit Hilfe des Gerichts zu Alimentenzahlungen verpflichtet. Allfällige Zahlungsunregelmässigkeiten und die dagegen ergriffenen Massnahmen werden nicht selten über Jahre hinweg exakt dokumentiert.

• Problem Adoptiveltern: Liegt die «Verzichtserklärung» vor, beginnt für die Amtsvormundschaft die Suche nach Pflegeeltern, die ein Adoptionsinteresse signalisieren. Dokumentiert sind die Verhandlungen und Abmachungen, die Übergabe des Kindes an die Pflegeeltern bis hin zum Original des Adoptivvertrags.

---

[102] Fredi Lerch: «Liederliche» und «Arbeitsscheue». – Siehe unter: http://fredi-lerch.ch/index.php?id=149&tx_ttnews%5Btt_news%5D=476&cHash=6a121281bbc5f339e3568a308faa3204

[103] Stadtarchiv Bern, Akzession 2013-12, Archivschachtel 1, 2 und 3. – Insgesamt verfügt das Stadtarchiv Bern über ungefähr achtzig Laufmeter Dossiers zu Adoptionen und Vaterschaften. Für die Möglichkeit der Aktendurchsicht danke ich Stadtarchivar Roland Gerber.

Mit diesem Vertrag ist die Arbeit der Amtsvormundschaft getan und das Dossier wird geschlossen.

2. Finden sich in den eingesehenen Adoptionsakten explizite Hinweise auf eine Zwangsadoption? – Nein. Aufgrund ihrer grösseren Erfahrung mit Akten differenziert Lisa Hilafu als Präsidentin der IG-Zwangsadoption allerdings: «Nur bei der Adoption von Neugeborenen ist der Zwang ausschliesslich durch die Worte der leiblichen Mutter nachweisbar und nachvollziehbar. Bei der Zwangsadoption von älteren Kindern sieht es anders aus: Hier belegen die Vormundschaftsakten, die Akten aus der Heimatgemeinde der Mutter oder die Heim- und Pflegeakten der Kinder oft die Anwendung von Zwang. Ersichtlich sind auch oft Androhung und Durchführung von weiteren Zwangsmassnahmen gegen die betroffene Mutter im Fall von Ungehorsam.»[104]

Geschichten aus den Berner Adoptionsakten

• Fall Maria Ammann.[105] – [Dieses Dossier wurde «ausgemistet» und auf einige wenige Dokumente reduziert.] Am 18. Juli 1919 gebiert die Magd Maria Ammann im Frauenspital Bern ausserehelich die Tochter Erika, die am 4. November 1919 in die Pflegefamilie eines Kleinbauern und Landarbeiters im Berner Oberland gegeben wird. Im Rahmen einer Gerichtsverhandlung wird der unentschuldigt fernbleibende Reisende Oskar Zürcher am 1. März 1920 zur Vaterschaft verurteilt sowie «zu den Kosten für Geburt und einen Unterhaltsbeitrag für die Zeit von je vier Wochen vor und nach der Geburt». Dann fehlen die Unterlagen bis zur «Vereinbarung und Zahlungsverpflichtung» vom 27. Oktober 1925, die in der damals als modern geltenden Kleinschreibung festhält: «1) Oskar Zürcher nimmt davon kenntnis, dass die pflegeeltern von Erika Ammann die absicht haben, das kind nächstens zu adoptieren. 2) Er ist damit einverstanden und verpflichtet sich hierdurch, nach der erfolgten adoption die schuldigen alimente von je fr. 50.- monatlich noch während zwei jahren weiterzubezahlen, damit das kind nach schulaustritt eine rechte lehre antreten kann.» Der Name der Kindsmutter Maria Ammann erscheint in diesem Dokument und auch sonst im Dossier nicht mehr; insbesondere gibt es keine von ihr unterzeichnete Verzichtserklärung.

---

[104] Mail Lisa Hilafu an fl, 24.3.2014.
[105] In den folgenden vier Beispielen sind sämtliche Namen frei erfunden.

• Fall Hulda Erna Berger. – Am 8. Januar 1943 gebiert Hulda Erna Berger, Dienstmädchen mit Jahrgang 1917, die Tochter Katharina. Einen guten Monat später, am 15. Februar 1943, gibt sie vor der Amtsvormundschaft an, der Kindsvater Heinrich Wyss habe ihr zwar die Ehe versprochen, aber «vor 5 Jahren sei es nicht möglich». Und jetzt habe er ein Inserat aufgegeben und das Kind «als eigen» zur Pflege angeboten. Das wolle sie nicht, «da ich es nicht so abgeben will». Weil sie aber wieder als Dienstmädchen arbeiten muss, gibt sie das Kind im Folgenden selber nach Grosshöchstetten in Pflege. Am 6. April 1943 anerkennt Wyss die Vaterschaft und übernimmt damit die Zahlung von Alimenten. Am 20. Januar 1944 schreibt er dem Amtsvormund in Bern von einem Besuch bei seiner Tochter Katharina und meldet, in Grosshöchstetten gehe es gut und eine Adoption wäre möglich, «insofern die Mutter einwilligt». In diesem Zusammenhang wird auch klar, dass er unterdessen eine andere Frau heiraten und die Alimentenzahlungen los werden möchte. Am 25. Januar 1944 bestätigt ihm die Amtsvormundschaft: «Im Besitze Ihrer Anfrage teile ich Ihnen mit, dass Sie mit erfolgter Adoption von Katharina Berger von weiteren Unterhaltszahlungen befreit wären. […] Wenn Fräulein Berger mit der Adoption einverstanden ist […], kann mit einer sofortigen Adoption gerechnet werden. Wir würden die Lösung der Angelegenheit ebenfalls als im Interesse des Kindes liegend sehr begrüssen, und hoffen daher auch, dass sich Frl. Berger zur Abtretung des Kindes an seine Pflegeeltern werde entschliessen können. Sie muss aber aus eigenem Entschlusse dazu kommen, da sie niemand dazu zwingen kann. Zu einer Entscheidung zu drängen, hat angesichts des Umstandes, dass die Adoption ohnehin erst in 2 Jahren stattfinden kann [weil der Pflegevater im Moment noch nicht 40 ist, fl.], keinen Sinn. Zu klagen werden Sie jedenfalls keinen Grund haben, wenn Sie für das Kind schliesslich statt für 18 Jahre nur für deren 3 werden bezahlt haben müssen.» Ohne ein vermittelndes Aktenstück folgt am 15. März 1944 die Mitteilung der Amtsvormundschaft an die Pflegeeltern in Grosshöchstetten: «Zu Ihrer Orientierung teilen wir ihnen mit, dass Frl. Berger auf ihre Rechte an Katharina verzichtet hat. Sie erhalten inliegend ein Doppel der Verzichtserklärung, aus welcher hervorgeht. dass sich Frl. Berger lediglich ein Besuchsrecht (einmal jeden zweiten Monat) vorbehält.» In den Akten findet sich kein Doppel dieser Verzichtserklärung und ab hier gibt es im Dossier keinen Hinweis mehr auf die Kindsmutter. Die Adoptionsurkunde trägt das Datum vom 14. Oktober 1945.

• Fall Margrit Christen. – Am 15. Oktober 1957 gebiert die 17jährige Margrit Christen, Hilfarbeiterin in der Schokoladefabrik Tobler und bevormundet, im Mütter- und Kinderheim Hohmad in Thun ihre Tochter Susanna. Kindsvater ist der geschiedene Fritz Vogt, er bezahlt bereits für eine eheliche Tochter Alimente und anerkennt seine Vaterschaft. Am 28. November 1957 kommt der Säugling in die Hausmütterschule Möschberg in Pflege und wird unter Vormundschaft gestellt. Neun Monate und drei Tage nach der Geburt von Susanna, am 18. Juli 1958, gebiert Margrit Christen eine zweite Tochter von Fritz Vogt. Aus dem späteren «Gesuch um Bewilligung der Namensänderung» geht hervor: «Auf die Rechte an diesem Kind hat sie sofort verzichtet.» Den Kontakt zur erstgeborenen Tochter Susanna will sie aber behalten. Am 28. August 1958 willigt die Amtsvormundschaft ein, dass die Mutter ihre Tochter auf dem Möschberg für drei Tage zu sich nach Hause «auf Besuch» abholt. Erst aus einem Dokument vom 19. Mai 1960 geht anschliessend hervor, dass Margrit Christen unterdessen getrennt von Susanna in der Erziehungsanstalt Lärchenheim in Lutzenberg (AR) lebt und dort vor der Entlassung steht: «Wir möchten mit der Placierung des Kindes bis nach der Entlassung zuwarten, da zu dieser Zeit geprüft werden muss, ob eventuell eine Möglichkeit besteht, dass die Mutter das Kind bei sich haben kann.» Am 20. August 1960 wird Margrit Christen volljährig. Aktennotiz vom 28. November 1960: «Wir sind auf der Suche nach einem Pflegeplatz für Susanna, die Mutter wünscht die Kleine in der Nähe, damit sie sie besuchen kann.» Aktennotiz zu einem Platzierungsversuch von Susanna, 7. März 1961: «…die Mutter, die sich ein Besuchsrecht ausbedingt». Am 2. August 1961, Susanna ist fast vierjährig, erhält Margrit Christen eine Einladung von der Berner Amtsvormundschaft: «Sehr geehrtes Fräulein Christen, seit der letzten Besprechung mit Herrn K. [Amtsvormund, fl.] wissen Sie, dass wir beabsichtigen, Susanna in eine Pflegefamilie zu geben.» Margrit Christen wird aufgefordert, sich «umgehend» zu melden, damit man einen Besprechungstermin abmachen könne. Wann das Gespräch stattgefunden hat, ist nicht aktenkundig, weil es vermutlich telefonisch vereinbart worden ist. Zum Inhalt der Besprechung gibt es keine Aktennotiz. Als nächstes Dokument liegt im Dossier der von Margrit Christen unterzeichnete «Verzichtsschein» mit Datum vom 17. August 1961: «[…] Sie erklärt sich damit einverstanden, dass das Kind durch die Amtsvormundschaft II der Stadt Bern in einem Pflegeplatz untergebracht wird. Sie gibt heute schon ihre Zustimmung zu einer Adoption des Kindes durch seine Pflegeeltern. Sollte sich vorgängig eine Namensänderung als nötig erweisen, stimmt sie auch dieser Namensänderung zu. Sie verzichtet darauf, zu wissen, wohin das Kind

in Pflege kommt und verzichtet auch auf jegliches Besuchsrecht.» Bereits mit Datum vom 8. November 1961 findet sich im Dossier eine Adoptivvereinbarung. Das gleiche Datum trägt eine letzte schriftliche Kontaktaufnahme mit der Mutter: «Sehr geehrtes Fräulein Christen, es konnte nun ein gutes Adoptivplätzli für Susanna gefunden werden. Es befindet sich seit einigen Tagen am neuen Ort und wir sind überzeugt, dass es gut aufgehoben sein wird.» Der formelle Adoptivvertrag wurde erst Mitte 1967 unterzeichnet.

• Fall Yvette Desarzes. – Am 31. Januar 1963 gebiert die junge Hilfsarbeiterin Yvette Desarzes, selber Adoptivtochter, im Frauenspital Bern den Sohn Dominique. Vater ist der algerischstämmige Franzose Mammar Taïder, der bereits Monate vor der Geburt, im Sommer 1962, aus der Schweiz ausgewiesen wurde und seither «unbekannten Aufenthalts» ist. Mit Datum vom 3. Mai 1963 liegt ein Brief von Yvette Desarzes im Dossier. Sie bietet an, ab jetzt 80 Franken Alimente pro Monat zu bezahlen, und: «Maintenant j'aurais encore une requète à vous faire au sujet de mes vacances d'été. Je suis invitée à les passer dans la même famille où j'ai passé ma convalescence. Serait-il possible de prendre mon enfant avec moi? Y-voyez vous un inconvénient? Je pourrais ainsi l'avoir près de moi pendant quelques jours, ce qui me donnerais tellement de joie.» Zu diesen gemeinsamen Ferien mit dem Sohn kommt es nicht mehr. Mit Datum vom 31. Mai 1963 liegt eine «Verzichtserklärung» im Dossier, mit Datum vom 18. Juni dann eine Stellungnahme von Prof. Dr. H., Arzt in der Heil- und Pflegeanstalt Waldau bei Bern: «Unsere ehemalige Patientin, Fräulein Yvette Desarzes, litt nach unseren Feststellungen an einer trotzneurotischen Entwicklung mit leicht psychopathischen Charakterzügen, sodass eine erbliche Belastung des Kindes nicht angenommen werden muss. Jedenfalls lag keine Geisteskrankheit vor.» Der Bub kommt in eine Pflegefamilie im Oberaargau und wird Ende 1969 adoptiert.

Erzählen mit «logischer Phantasie»

Der Journalist Niklaus Meienberg nahm sich als Historiker, der er auch war, das Recht heraus, in Einzelfällen über das quellenmässig Belegbare hinaus zu erzählen, wie es gewesen sein könnte, weil es logischerweise ungefähr so gewesen sein müsse. In diesem Zusammenhang sprach er von «logischer Phantasie», mit der man aber erst dann arbeiten dürfe, wenn man die Möglichkeiten der Recherche ausgeschöpft habe. Wer ausschliesslich aufgrund der schriftlichen Quellen den Zwang eines

Adoptionsverfahrens erzählerisch zu erfassen versuchen will, wird dies ohne logische Phantasie kaum schaffen.

Ein Beispiel für dieses Vorgehen hat Ursula Lang vorgelegt. Sie veröffentlichte 2014 in Buchform jene Geschichte der Obwaldnerin Rosmarie D., die sie aufgrund von Originalakten 2003/04 für den «Seetaler Boten» als Artikelserie rekonstruiert hat.[106] Rosmarie D. war Jahre vor der Aufnahme von Langs Arbeit verstorben, die mündliche Quelle fiel damit weg. – Die Geschichte in Kürze:

Die junge Rosmarie D. hat zwischen 1952 und 1954 drei Kinder geboren. Den Vater der zwei älteren nennt die Autorin Kobi. Er ist ein weit über dreissig jähriger gewalttätiger Trinker, der im Obwaldnischen auf einem heruntergekommenen Älpli mit den gesundheitlich angeschlagenen Eltern zusammen lebt und sich als Handlanger durchschlägt. Rosmarie lässt sich von ihm nach der Geburt des ersten Kinds, Eveli, heiraten und macht von nun an tagsüber auf dem Älpli die Magd und nachts lässt sie sich nicht selten vom betrunken heimgekehrten Mann verprügeln. Sie läuft ihrem Mann davon, als sie mit dem zweiten Kind schwanger ist, nimmt Eveli mit und schlägt sich als alleinerziehende Mutter, Köchin und Haushälterin im Mittelland durch.

Das zweite Mädchen, Trixli, kommt im März 1953 zur Welt. Rosmarie D. behält Eveli bei sich und gibt das Neugeborene zu den Nonnen in das Kloster Hermetschwil. In dieser Zeit wird ihr Ehemann Kobi bevormundet. Dessen eben eingesetzter Vormund beginnt Rosmarie unter Druck zu setzen, zu ihrem Ehemann zurückzukehren. Als sie im Dezember 1953 nachgibt und mit Eveli nach Alpnach zurückkehrt, wo Kobi unterdessen in einer kleinen Wohnung lebt, ist sie von einem anderen Mann zum dritten Mal schwanger. Noch vor Weihnachten stirbt Eveli.[107] Weil Rosmarie D.

---

[106] Lang 2014. – Siehe auch: «Seetaler Bote», 30.10.2003 ff.

[107] Lang 2014, 52 f. – Unter dem Aspekt der darstellungstechnischen Schwierigkeiten einer solchen Geschichte ist dies eine sehr lehrreiche Stelle. Als einzigen Hinweis auf Evelis Tod hat Ursula Lang in einem Aktenstück folgende Formulierung gefunden: «…doch wenige Tage nach der selbständigen Führung des Haushalts durch Frau D. ereignete sich an dem älteren Kinde Eveli der heute noch unabgeklärte Todesfall». Wie es tendenziell zum Tod des Kindes gekommen sein könnte, spiegelt einzig die Tatsache, dass Rosmarie D. ihren Mann danach wieder verlässt. – Auf Nachfrage schreibt die Autorin Lang: «Es ist nicht mit Sicherheit zu sagen, dass alles so geschehen ist wie es geschrieben ist. Sie haben vielleicht gesehen, dass der Untertitel des Buches ‘eine Geschichte’ heisst und nicht ‘eine WAHRE Geschichte’, das ist sehr bewusst so gemacht.» (Mail, 25.4.2014). Als Autorin hat Lang die merkwürdige Aktenformulierung («ereignete sich […] an dem Kinde der […] Todesfall»), die Fremdeinwirkung tatsächlich nicht auszuschliessen scheint, als dramatische Szene gestaltet: Rosmarie D. trifft, vom Einkaufen nach Hause kommend, in der Wohnung ihren zuvor statt von der Arbeit betrunken aus dem Restaurant zurückgekehrten Mann an, «wie er immer und immer wieder auf das wimmernde Kind hinabstösst. Ausser sich ergreift Rosmarie die gusseiserne Pfanne, die auf dem Herd steht und schlägt auf den Alten ein, überall, wo sie kann, auf den Kopf, die Hände, den offenen

danach ihren Mann zum zweiten Mal verlässt, schreiten die Behörden ein: Sie entziehen beiden Eheleuten die elterliche Gewalt über die jüngere Tochter Trixli und stellen die aus Alpnach geflüchtete Mutter unter Vormundschaft. Vor der Geburt ihres dritten Kindes arbeitet Rosmarie D. in Dübendorf als Haushälterin. Auf Betreiben ihres eigenen Vormunds, den sie nun hat, kommt Trixli unter die Fittiche des «Seraphischen Liebeswerks», wo man zielstrebig seine Adoption an die Hand nimmt – ein administrativer Prozess, den die Autorin mit mehreren ausführlich zitierten Aktenstücken dokumentiert:

Am 1. Juli 1954 schreibt die Fürsorgerin des «Liebeswerks» an Rosmarie D.s Vormund und weist darauf hin, dass «kleine Mädchen (immer begehrt)» seien: «Es wird nun von Ihnen […] abgeklärt werden müssen, ob gegebenenfalls Verzichtserklärungen der Eltern nötig sind und ev. bereits vorliegen. Wenn ja, sollten wir diese zur Einsichtsnahme erhalten. Kann das Mündel ohne Willen und Wissen seiner Eltern in eine Dauerpflege, eine sog. Adoptivpflege placiert werden? Allfälligen Interessenten gegenüber sollten hier unbedingt klare rechtliche und sichere Verhältnisse vorliegen.» Der Vormund schreibt daraufhin an die Vormundschaftsbehörde von Kobis Heimatgemeinde, und deponiert am 14. Juli als seine Meinung: «Nachdem beiden Eltern die elterliche Gewalt entzogen ist, erscheint mir eine Verzichtserklärung von Seiten der Eltern als nicht mehr notwendig. Auch dürfte nach meiner Ansicht das Mündel ohne Willen und Wissen der Eltern in eine Adoptivpflege placiert werden.» Die Behörde antwortet tags darauf: «Zu Ihrer gestrigen Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass es Ihnen selbstverständlich frei gestellt ist, Ihr Mündel in eine Adoptivpflege zu geben, wenn dort für gute Verpflegung und Unterkunft sowie zweckmässige katholische Erziehung Gewähr geboten ist.»

In der Folge ändert der Vormund seine Meinung und bemüht sich nun bei seinem Mündel doch noch um eine Verzichtserklärung. Rosmarie D. hat unterdessen ihr drittes Kind, Marino, geboren und lebt jetzt im Mütter- und Kinderheim Alpenblick

---

Hosenladen, bis er zu Boden geht und sich nicht mehr rührt. Dann nimmt sie das Kind […], rennt […] ins Haus des Doktors, durchs Wartezimmer hindurch und hält ihm wortlos das blutende Kind hin, das jetzt ganz still geworden ist.» Diese Szene ist aktenmässig nicht belegt und nicht einmal sehr wahrscheinlich: Wäre es so gewesen, hätte sich der Arzt strafbar gemacht, wenn er nach Untersuchung der Leiche und der Frage an die Mutter, wer das getan habe, gegen Kobi keine Anzeige erstattet hätte. Hätte es umgekehrt diese Anzeige gegeben, wäre der Kindsvater vor Gericht gestellt und zweifellos verurteilt worden – eine Tatsache, die aktenkundig geworden sein müsste. Trotzdem muss man zugeben, dass die Szene im Kontext aller Aktenbelege, die Ursula Lang in ihrem Buch dokumentiert, als literarische Konkretisierung einer historisch nachweisbar himmeltraurigen Situation plausibel erscheint. Insofern hat sie an dieser Stelle das heute quellenmässig vermutlich nicht mehr weiter Recherchierbare in Meienbergs mit logischer Phantasie ausgestaltet.

in Hergiswil. Dort besucht der Vormund sie in Begleitung – man muss sich das vorstellen – des zuständigen obwaldnischen Regierungsrats. Als die Herren wieder gehen, sind sie im Besitz einer von Rosmarie D. unterzeichneten, Trixli betreffenden «Verzicht-Erklärung». Als liederliche Frau, die, mit Kobi verheiratet, eben ein ausserehelichen Kind geboren hat und ihrem Mann schon zweimal davon gelaufen ist, hatte sie – dazu braucht es wenig logische Phantasie – 1953 in einem katholischen Kanton keine Chance, nicht zu unterschreiben.

Im September 1954 wird auf Rosmarie D.s bereits längeres Betreiben endlich ihre Ehe mit Kobi geschieden. Bis im November lebt sie mit Marino im Mütterheim Hergiswil. Dann kehrt sie nach einem Ausflug an die Herbstmesse Luzern zu spät in die Institution zurück. Damit ist für den Vormund nun die unverbesserliche Liederlichkeit dieser Frau endgültig bewiesen. Er lässt sie für zwei Jahre administrativ in die Zwangsarbeitsanstalt Schwyz-Kaltbach versorgen. Ihr Sohn Marino wird in eine Pflegefamilie gegeben, von dieser bereits Mitte August 1955 adoptiert, erhält den neuen Namen «Reto» und wächst in der Folge in Südafrika auf.[108]

Als Rosmarie D. 1956 die Zwangsarbeitsanstalt verlassen darf, hat sie Trixli und Marino endgültig verloren. Sie lebt später in Basel und verdient ihr Geld als Mitarbeiterin einer Migros-Filiale. Sie stirbt 1992, ohne erfahren zu haben, dass ihre Tochter Trixli, unterdessem erwachsen, seit Jahren ganz in der Nähe lebt und ab und zu in dieser Migros-Filiale einkauft. – Zu den Akten des Falls ist Ursula Lang übrigens gekommen, weil sie als leibliche Tochter der Adoptiveltern von Trixli aufgewachsen ist. Die unterdessen erwachsene Trixli habe sich um ihre Adoptionsakten bemüht und sie ihr zur journalistischen Bearbeitung übergeben.[109]

[108] Auf Nachfrage, ob es in diesem Fall, wie im Buch angedeutet, tatsächlich keine Verzichtserklärung gegeben habe, schreibt die Autorin Ursula Lang: «Für das dritte Kind, Marino, gibt es in den Akten, die ich habe, keine Verzichterklärung von der Mutter Rosmarie. Es ist aber natürlich möglich, dass diese gemacht wurde, das aber einfach nicht in den Akten vermerkt ist.» (Mail Lang an fl., 20.4.2014) Damit ist auf eine perfide Besonderheit der Quellenlage von Zwangsadoptionen verwiesen: Wer könnte schon beweisen, dass die in den Akten fehlende Verzichtserklärung nicht verloren gegangen, sondern gar nie erstellt worden ist?

[109] Ursula Lang, mündlich, 15.4.2014.

Hergiswil: Fürsorgeheim Alpenblick

Seltisberg b. Liestal: Kinderheim Auf Berg

Bern Brunnadern: Magdalenenstift

Ottenbach: Frauenkolonie

Lutzenberg: Lärchenheim

Thun: Kinderheim Hohmad

Die Sicht der Betroffenen

Was sagen mündliche Quellen?

Für die Erforschung der Zwangsadoption als fürsorgerische Zwangsmassnahme in der Schweiz des 20. Jahrhunderts sind die mündlichen Quellen die einzigen, die den Sachverhalt als Zwang explizit bestätigen. Zwar ist anzunehmen, dass bei systematischer Durchsicht von Adoptionsakten im Zeitraum von 1912 bis nach 1970 sehr wohl einzelne Aktenstücke gefunden werden könnten, die Zwang explizit belegen. Aber sicher wäre es tendenziell so, dass solche Aktenstücke weniger die übliche Praxis, als die Ungeschicklichkeit der Sachbearbeitenden im Einzelfall belegen würden.

Aber auch wenn die Berücksichtigung mündlicher Quellen so unumgänglich ist, wie bei diesem Thema und wenn sie nach den Regeln der Kunst erfasst und dokumentiert werden, haben sie neben Stärken auch Schwächen. Gregor Spuhler, der einen Band mit «Beiträge[n] zur Oral History» herausgegeben hat, schreibt: «Die Nähe zu den einzelnen Menschen ist zwar Bedingung für neue Sichtweisen und differenzierte Erklärungen, sie gewährleistet aber nicht unbedingt eine tiefere historische Erkenntnis.»[110] Leuenberger/Seglias schreiben, dass es tatsächlich so sei, dass Oral History als Quelle oft weniger zeige, wie etwas gewesen sei, als vielmehr, «wie etwas von heute aus als vergangenes Ereignis wahrgenommen» werde. Sie meinen aber trotzdem: «Aus diesem Grund den Aussagewert einer Lebenserinnerung durch eine mögliche Unzuverlässigkeit grundsätzlich zu hinterfragen, ist, auch mit Blick auf greifbare Studien, entschieden zurückzuweisen. Dem Umstand, dass die gespeicherte Erinnerung auf Missverständnissen, Fehldeutungen oder Nachbildungen beruhen und Verdrängungen unterworfen sein kann, ist bei der Interpretation Rechnung zu tragen – genau so, wie dies bei jeder anderen Quellengattung der Fall ist.»[111]

In seiner quellenkritischen Auseinandersetzung mit Oral History als Forschungsmethode listet Spuhler drei Problemfelder auf, die bei der Arbeit mit mündlichen Quellen im Auge behalten werden müssen[112]:

---

[110] Spuhler u. a. [Hrsg.] 1994, 9.
[111] Leuenberger/Seglias 2014 (zitiert nach der Typoskriptversion 31.1.2013, dort 22).
[112] Im Folgenden nach: Spuhler u. a. [Hrsg.] 1994, 9 f.

• Dialogisches Forschungsverfahren. – Die «Oral History» ist «das dialogische Forschungsverfahren schlechthin» mit dem Vorteil, einer distanzierten Betrachtungsweise «unter ethischen und emanzipatorischen Gesichtspunkten» überlegen zu sein. Umgekehrt hat das Gespräch als Quellenmaterial Nachteile: Zum einen steuert das Erkenntnisinteresse des Interviewers den Zugang zum Thema, das sich, so Spuhler, insbesondere bei der «Auswertung», also beim «Aneignungs- und Verwertungsprozess innerhalb des Wissenschaftsbetriebs» durchsetze. Immerhin, schreibt er, habe die interviewte Person während des Gesprächs «grosse Einflussmöglichkeiten und [könne] in der Regel auch ihre eigenen Interessen» wahren. In Bezug auf das Thema der Zwangsadoption ist dies allerdings eine optimistische Einschätzung: Gerade bildungsferne Mütter als Gesprächspartnerinnen sind unter der emotionalen Belastung, die das Gespräch um die Wegnahme und den meist endgültigen Verlust ihres Kindes bedeutet, bei empathischer Interviewtechnik beeinflussbar. Angestrebt werden muss deshalb eine offene Gesprächsführung, die die freie, durch Zwischenfragen möglichst unbeeinflusste Entfaltung der narrativen Struktur der Erzählung ermöglicht. Die erzählte Geschichte wird dadurch nicht «wahrer», aber authentischer. Authentizität ist zwar keine Kategorie einer Objektivität anstrebenden Darstellung, aber sie ist das wichtigste Kapital der vorbehaltlosen Zeugenschaft.

• Das soziale Konstrukt Biographie. – Spuhler weist darauf hin, dass das «soziale Konstrukt Biographie», das im Gespräch über eine Zwangsadoption zentral ist, nicht nur das Nachdenken über die Konstruktion der Erzählung nötig macht, sondern auch jenes über ihren «Status […] innerhalb sozialgeschichtlicher Fragestellungen» und über die «historischen Erkenntnisse», die das Gespräch bringen kann – und welche nicht: «Im lebensgeschichtlichen Erzählen entwirft der Mensch ein Bild von sich, das gesellschaftlichen Mustern folgt und gleichzeitig von individuellen Erfahrungen geprägt ist.» Diese Selbstkonstruktion im Wechselspiel von Erinnern und Vergessen spiegelt sich in der Form der Erzählung: in der Gewichtung und Färbung der Episoden etwa oder in der kausalen Anordnung der Abläufe, die nicht in jedem Fall die historisch belegbare Chronologie spiegeln müssen, sondern der dramatischen Gestaltung der Erzählung geschuldet sein können. Trotzdem sei es so, schreibt der Historiker Heiko Haumann, dass die Menschen «in der Regel ein Stück weit die Welt und sich selber verstehen» wollten, wenn sie sich erinnerten. Das heisse aber auch, kommentieren Leuenberger/Seglias, «dass kein einheitlicher Sinn vorausgesetzt

werden kann, sondern dass vielmehr von der Möglichkeit eines Nebeneinanders mehrerer Sinnbildungen auszugehen» sei.[113]

• Mikro- und Makrogeschichte. – Spuhler zitiert den Geschichtsphilosophen, Soziologen und Filmtheoretiker Siegfried Kracauer, der gefordert hat, Historiker und Historikerinnen müssten «in der Lage sein, sich frei zwischen Makro- und Mikro-Dimensionen zu bewegen». Spuhler kommentiert, «die Nahaufnahme ohne eine Vorstellung der Totalen [bleibt] ebenso unbefriedigend wie das blosse Verharren im Schutz einer distanzierten Betrachtung von oben». Hier liegt eine grosse Schwierigkeit bei der historischen Auseinandersetzung mit der Zwangsadoption: Wo eine bestimmte Tiefenschicht im Raum quasi vollständig fehlt, wird es schwierig, mit flexiblem Zoom zu arbeiten. Zwischen der historischen Tatsache, dass es fürsorgerische Zwangsmassnahmen gegeben hat und der vehementen Beteuerung von mündlichen Quellen, eine davon sei die Zwangsadoption gewesen, fehlt jene Quellenschicht, die die historische Praxis, zu der das Phänomen geführt hat, konsistent und repräsentativ spiegeln würde.

Diese Besonderheit der Quellenlage erschwert zwar die Abbildung des Phänomens nach den Regeln der Kunst, darf aber nicht dazu führen, dass es schliesslich unbearbeitet bleibt. Umso mehr, als klar ist: Sichert man jetzt die mündlichen Quellen nicht, wird es Zwangsadoption nie gegeben haben, sobald keine Mutter mehr davon erzählen kann. Wie die offizielle Schweiz unbequeme geschichtliche Tatsachen von Fall zu Fall auszusitzen beliebt, haben die Rehabilitierung der schweizerischen Spanienkämpfer oder die bisherige Aufarbeitung der Verdingkinder-Problematik gezeigt.

Testimonials

1. Die verhinderte Zwangsadoption des Sohns von Ursula Müller-Biondi

1966, mit 17 Jahren flieht Ursula Biondi mit ihrem sieben Jahre älteren Freund aus Zürich nach Genua, weil es dort kein Konkubinatsverbot gilt. In Genua wird sie von ihm schwanger. Der Freund reist mehrmals in die Schweiz, um das Heiratsverbot, das ihm seit der Scheidung seiner ersten Ehe auferlegt ist, aufzuheben. Als er eines Tages nicht mehr nach Genua zurückkehrt, bricht die junge Frau zusammen. Sie wird

[113] Leuenberger/Seglias 2014 (zitiert nach der Typoskriptversion 31.1.2013, dort – auch das Haumann-Zitat – 21).

von der italienischen Polizei aufgegriffen, in die Schweiz zurückgeschafft und von den Zürcher Behörden anschliessend administrativ in die Frauenstrafanstalt Hindelbank eingesperrt. Ihre Eltern geben das Einverständnis dafür, dass ihre Tochter «für die Dauer von zwei Jahren in ein geeignetes Erziehungsheim» eingewiesen werde. Dass sie ins Gefängnis gesteckt wird, erfahren sie erst später.[114] Im Sommer 2013 hat Ursula Müller-Biondi auf Radio Bayern 3 zur Fortsetzung der Geschichte unter anderem folgendes erzählt:

«Als in Hindelbank die Wehen einsetzten, war ich in der Zelle. Es war etwa um halb zwei oder zwei Uhr morgens, Mitte August, und es war furchtbar heiss. Es gab kein Licht und es gab kein Interphon, nichts. Das einzige Telefon war die Wand zu meiner Zellennachbarin. Zuerst klopfte ich mit den Fäusten, dann mit einem der Holzschuhe, die wir tragen mussten. Erst als alle im Zellentrakt mit Schuhen und Fäusten an die Wände polterten, kam jemand. Der Gefängnisdirektor hat mich dann ins Inselspital nach Bern gebracht. Die Geburt wurde schnell eingeleitet und nach drei Stunden war das Baby da.

Als das Kind zur Welt kam, sah ich nur schnell seinen Po. Ich hörte es noch schreien, aber ich sah nicht, ob es ein Mädchen oder ein Junge war, schon war es weg. Nachdem ich einige Zeit im Gebärsaal gelegen hatte, begann ich mich zu wundern, wo mein Kind sei. Da habe ich in der Nähe des Betts, in dem ich lag, einen kleinen Zettel liegen gesehen und konnte zuerst nur Biondi, meinen Namen, lesen. Ich habe ihn genommen und las nun, man solle der Mutter das Kind nicht zeigen, weil es zur Adoption vorgesehen sei.

Ich hatte als ledige Mutter einen Beistand, der ab und zu vorbeigekommen ist und gesagt hat: 'Fräulein Biondi, wenn Sie nicht unterschreiben, dass sie auf das Kind verzichten, verbauen sie sich ihre Zukunft. Wir hätten für das Kind ein ganz gutes Plätzli.' Einmal habe ich ihm diesen Fackel zerrissen, ich habe immer gesagt: 'Ich will mein Kind.' Ich habe nie und nimmer etwas unterschrieben.[115] Tausende von

---

[114] Strebel 2010, 20 -24, 68, 71.

[115] Bei der Autorisierung des Textes hat Ursula Müller-Biondi an dieser Stelle wie folgt ergänzt: «Hier mein Beispiel ausführlicher:

Man stellte mit mir psychologische Tests an. Wie man mir sagte, sollten sie zeigen, ob ich fähig sei, ein Kind aufzuziehen. Aber war das der wirkliche Grund? Die Nachprüfung, ob eine 17 $^1/_2$-jährige junge Frau reif genug sei, eine gute Mutter zu werden, kam mir reichlich absurd und überflüssig vor. Wurde mir wirklich deswegen das Kind für drei Monate weggenommen? Oder stand dahinter doch das florierende Geschäft mit den Adoptionen, über das niemand zu sprechen wagte? Auf der einen Seite die unmündige Mutter und auf der anderen die mächtige Vormundschaftsbehörde – in meinem Fall der undurchsichtige Amtsvormund Dr. F., der als Beistand des noch ungeborenen Kindes fungierte.

minderjährigen Frauen haben in dieser Situation unterschrieben, und die haben ihre Kinder nie wieder gesehen.

Als ich nach der Geburt realisierte, dass man mir offenbar das Kind wegnehmen wollte, bin ich – drei Stunden nach der Geburt – aufgestanden, habe geschrien und getobt, um mich geschlagen und immer wieder gerufen: 'Ich will mein Kind! Ich will mein Kind!' Glück hatte ich, dass ich mit sieben anderen Frauen in einem Zimmer war. Es gab zu viele Zeuginnen. Darum konnten sie mir nicht einfach eine Spritze geben, und ab in die Psychiatrie, wie es anderen Frauen passiert ist.

Ich habe dann in den zehn Tagen, die ich im Spital war, mein Baby jeweils etwa zehn Minuten lang bekommen. Für mich war klar: Das ist mein Kind. Als ich nach den zehn Tagen wieder ins Frauengefängnis zurück musste, war für mich deshalb klar: Jetzt nehme ich meinen Jungen mit. Ich erinnere mich noch, wie ich in einem langen

---

Dr. F. schob mir nicht nur einmal, sondern bei mindestens fünf Gelegenheiten (dreimal, bevor das Kind überhaupt geboren war) den Adoptions-Zettel vor die Nase. Ich brauchte nur zu unterschreiben, um meinem Kind ein 'gutes Plätzli' zu sichern, wie er sich ausdrückte. Er warnte, ich würde mir mit einem Kind meine Zukunft verbauen. Jedesmal, wenn ich 'nein' sagte, wurde er zornig. Warum? War er tatsächlich an meiner Zukunft interessiert? – Warum überliess er mir den Adoptions-Zettel nicht, wenn er wegging? Wollte er nicht, das ihn jemand sah? Als er mich das fünfte Mal fragte, nahm ich ihm den Zettel aus der Hand und riss ihn in Stücke. Er suchte die Papierfetzen zusammen und steckte sie in die Tasche – er warf sie nicht in den Papierkorb. Danach bot er mir die Adoption nicht mehr an. Seine Freundlichkeit war aber auch verschwunden.

Dr. F. war Beistand meines Sohnes, gleichzeitig betätigte er sich als Adoptionsvermittler. Wo findet sich seine Beauftragung? Im Protokoll seiner Bestallung vom 5. Mai 1967 sind seine Pflichten folgendermassen formuliert:

'Der Amtsvormund Dr. F. wurde zum Beistand bestellt mit der Aufgabe,

a) die Interessen des Kindes gegenüber dem ausserehelichen Vater zu wahren und nötigenfalls den Vaterschaftsprozess durchzuführen, wozu ihm Vollmacht mit Substitutionsrecht erteilt wird;

b) für den Fall, dass von der prozessualen Feststellung der Vaterschaft abgesehen werden soll, rechtzeitig vor Ablauf der Klagefrist Bericht und Antrag einzureichen;

c) auf alle Fälle bis 30. Juni 1968 Bericht zu erstatten.'

Von Adoptionsvermittlung steht hier nichts.» (Mail, 24.3.2014)

Auf meine Nachfrage gleichentags, ob ihr ein schriftlicher Beleg bekannt sei, dass im Rahmen solcher Zwangsadoptionen Geld geflossen sei, antwortete sie (ebenfalls per Mail, 24.3.2014):

«Bei solch katastrophaler Behördenwillkür wie administrative Versorgungen und Zwangadoptionen etwas Schriftliches vorweisen zu können, ist extrem schwierig. Bei meiner administrativen Versorgung sind die Beweise, dass meine Eltern für eine Erziehungsanstalt (Pflegekosten 6'774.90) bezahlt haben, obwohl es ein Gefängnis war. Mein Glück ist, dass meine Mutter die Kopien der damaligen Akten aufbehielt. Hätte ich den Adoptions-Zettel von Dr. F. behalten, so könnte ich jetzt beweisen, dass er meinen Sohn der Adoption zuführen wollte.

Bei den Zwangsadoptionen sprach man damals auch von einem 'Katalog'. Unter vorgehaltener Hand sprach man darüber, dass das zu adoptierende Kind Ähnlichkeit mit der Familie haben musste, damit es in diese hineinpasste. Je nach Fall (aber eben unter vorgehaltener Hand), wurden zum Teil mehrstellige Summen bezahlt.»

Korridor im Inselspital mit offenen Armen auf mein Kind zuging, das der Chefarzt in seinen Armen trug. Daneben standen der Gefängnisdirektor und drei Krankenschwestern. Mir ist aufgefallen, dass sie finstere Mienen machten. Als ich nach meinem Jungen greifen wollte, hob es der Chefarzt in die Höhe, damit ich nicht an den Buben herankam und sagt zu ihm: 'Jetzt sagst du deiner Mutter Adieu.' Ich dachte, das sei ein Witz und stand mit ausgestreckten Händen da. In diesem Moment hat eine Krankenschwester neben mir offenbar gespürt: 'Jetzt rastet die aus'. Sie hat mich am Oberarm gepackt und gesagt: 'Raste jetzt bitte nicht aus. Jetzt musst du denen zeigen, dass du eine Mutter sein kannst.' Und in dem Moment, in dem sie das sagte, war das Kind weg. Ich war wie in einem Schockzustand. Ich konnte nicht einmal mehr schreien und musste nun im Auto des Direktors wieder zurück ins Frauengefängnis. Während der Fahrt habe ich ihn angefleht: 'Aber Herr Direktor Meyer, ich bekomme doch mein Kind wieder zurück! Versprechen Sie mir das!' Lange hat er mir keine Antwort gegeben. Dann hat er mir mit grosser Kälte geantwortet, in Hindelbank gebe es keinen Platz für das Kind, und der Entscheid, ob ich es haben könne oder nicht, liege nicht in seiner Kompetenz.

Wieder im Gefängnis änderte meine Arbeitseinteilung. Bis zur Geburt hatte ich eine Funktion, in der ich über Schlüssel verfügt habe. Jetzt, wo ich geboren hatte, bestand Fluchtgefahr. Ich wäre zwar nicht abgehauen, weil das als Grund genommen worden wäre, mir das Kind erst recht nicht mehr zurückzugeben. Überhaupt muss man sagen: Müttern, denen man wie mir das Kind zur Zwangsadoption gestohlen hat, waren nach der Geburt im Gefängnis doppelt eingeschlossen: Wenn sie noch eine Chance haben wollten, das Kind je wieder zu sehen, mussten sie sich wohl verhalten.

Ich wurde nun in die Waschküche eingeteilt und musste dort mit drei Mörderinnen zusammen an der grossen Mangel zehn Stunden pro Tag Zwangsarbeit leisten. Während dieser Arbeit ist mir eines Tages klar geworden: 'Mein Gott, ich habe keine Zukunfts-, keine Lebensperspektive mehr. Wo ist der Vater meines Sohnes? Wo ist mein Kind?' Ich bin ausgerastet und habe zu schreien begonnen. Ich habe geschrien wie eine Wahnsinnige. Später hat man mir gesagt, es sei ein Schrei des Todes gewesen. Man habe gemerkt: 'Jetzt bringt die sich um.' Ich rannte aus der Waschküche bis zur nächsten Gittertür und sank dort zu Boden. Gesagt habe ich mir: 'So bekommen die mich nicht. Jetzt bringe ich mich mit dem Leintuch um. Ich gehe. Ich mag nicht mehr.'

In diesem Moment war eine grosse, sehr gefährliche Ruhe in mir. Ich hörte ganz weit weg die anderen Frauen, ich hörte die Waschmaschinen, wie wenn meine Seele den Körper schon verlassen hätte. Ein Wahnsinnsgefühl. Ich hatte keine Angst mehr vor dem Sterben. Plötzlich hörte ich von weit her eine der Frauen in der Waschküche, wie sie mein Schreien nachäffte, den Namen meines Sohnes schrie und ihn und mich so lächerlich machte. Ich begriff, dass ich an diesem tiefsten Punkt meines Lebens verhöhnt und verspottet wurde. Dieser Moment hat mich ins Leben zurückgeholt. Ich stand auf, ging zurück in die Waschküche, nahm eine Holzplanke und schleuderte sie mit aller Wucht gegen die Frau, die mich verhöhnt hatte. Sie konnte dem Schlag mit dem Kopf ausweichen. Niemand fragte mich danach: 'Wieso hast du das gemacht?' Ich wurde einfach unverzüglich für drei Tage in den Bunker gesperrt. Aber obschon ich gewöhnlich sehr klaustrophobisch war, hatte ich dort keine Angst. Im Bunker habe ich zu planen begonnen, wie ich mein Kind zurückbekommen könnte.»[116] Mit Hilfe einer Gefängnis-Sozialarbeiterin hat Ursula Biondi ihren Sohn zurückbekommen und nach weiteren fünf Monaten das Gefängnis mit ihm zusammen verlassen.[117]

2. Die Zwangsadoption des Sohns von Marlene Häsler

Am 27. Juni 1960 gebiert Marlene Häsler im Kantonsspital Aarau einen Sohn, dem sie die Brust gibt und den sie Marco nennt. «Dann rissen sie mir das Kind aus den Armen. Ich habe es bis heute nie mehr gesehen.» Auf der Suche nach Marco hat Marlene Häsler 2006 den «Beobachter» eingeschaltet, dem es gelang, Akteneinsicht zu erhalten: «Der Fall ist besonders erschütternd, weil aus der Verzichtserklärung hervorgeht, dass Häslers Eltern die Weggabe des Kindes mit ihrer Unterschrift besiegelten – sie selber wollte das Kind behalten. In ihrer Familie wurde das Thema grossräumig umschwiegen.»[118]

3. Die Zwangsadoption des Kinds von Margrit Gerber

Der Journalist Christoph Schilling schildert, wie 1970 in Zürich Margrit Gerber – ein ehemaliges Heim- und Verdingkind – dazu gebracht worden ist, eine Verzichtserklärung zu unterzeichnen:

---

[116] Radio Bayern 3: Ursula Müller-Biondi Schweizer Justizopfer, 9.7.2013, vgl. http://www.ardmediathek.de/bayern-3/mensch-otto-mensch-theile-bayern-3?documentId=15769560, ab 31.18-40.46 (leicht gekürzt).
[117] Strebel 2010. 23.
[118] Nach: Schilling 2006.

«Sie war damals von ihrem Schweizer Freund schwanger, doch dieser liess sie sitzen. ‘Ich hatte bereits die ganze Aussteuer beisammen, nur noch der Kinderwagen fehlte.’ Im Spital dann der nächste Schock: ‘Ich durfte mein Kind nicht stillen. Man stelle sich das vor, in einem Raum mit sechs stillenden Müttern.’ Gerber musste sich ihre Brüste mit Kampfer einreiben und einbandagieren lassen; damit sollte die Milchproduktion gestoppt werden. Erst nach Tagen durfte die Mutter ihr Baby sehen – von einem anderen Raum aus, durch eine Glasscheibe getrennt.

Die Hebamme, so Margrit Gerber, habe gedrängt: Es warteten viele Mütter sehnsüchtig auf ein Adoptivkind. Sie solle sich rasch entscheiden. Die Mutter war verzweifelt. Entscheiden? Wozu entscheiden? Nach dem Wochenbett musste sie schnurstracks aufs Amt. Vormundschaftsbehörde. ‘Ein Herr legte mir nahe, eine Verzichtserklärung zu unterschreiben und das Kind zur Adoption freizugeben.’ Sie rang mit sich, setzte ihre Unterschrift und rannte weinend aus dem Büro. ‘Was hätte ich tun sollen? Ich hatte niemanden, der mir helfen konnte – keine Arbeit, nichts. Das war der schwerste Moment meines Lebens.’ Margrit Gerber war gleich doppelt gezeichnet: als ledige Mutter mit einem unehelichen Kind und als Rabenmutter, die ihr Kind weggegeben hatte.»[119]

4. Die Zwangsadoption der Tochter von «Iris Gut»

Wie ihr Freund ist auch die 17jährige «Iris Gut» (Name geändert) in der Lehre, als sie schwanger wird. Als ihre Eltern – streng katholisch, der Vater Zahnarzt – davon erfahren, ist die Angst vor der Schande gross. Die Mutter verlangt die Abtreibung. Drei Frauenärzte weigern sich, weil die Tochter schon im vierten Monat ist. So muss sie im Beisein ihrer Mutter in der Praxis eines Psychiaters die Verzichtserklärung unterschreiben, wonach sie das Kind zur Adoption freigeben wird.

Danach wird sie von einem Tag auf den andern aus der Lehre als Hochbauzeichnerin genommen und muss aus ihrem Wohnort verschwinden. Man vermittelt sie als Haushaltshilfe in die Familie eines Chefarzts des Kantonsspitals Baden. Dort gebiert sie im Frühling 1967 unter Narkose eine Tochter, die sie sehen darf: «Es ist für mich traumatisch, dass ich dem Kind nie ein Gesicht geben konnte.» Zwei Wochen später ist sie in Elternhaus und Büro zurückgekehrt, «als ob nichts passiert wäre».

Mit Hilfe des «Schweizerischen Beobachters» hat sie im Frühsommer 2008 ihre Tochter erstmals getroffen und auf einer Bank am See vor dem Bahnhof Luzern

[119] Nach: Schilling 2006.

mehrere Stunden mit ihr gesprochen: «Es ist ein fremder Mensch, den ich da kennenlernte.»[120]

5. Wo ist Thomas Ischer?

«Geboren wurde ich im Sommer 1949 im Frauenspital Bern unter dem Namen Maria Magdalena Nadalet. Das ist der Name meiner Mutter, einer Italienerin aus Limana nördlich von Venedig. Später hat mein Vater sie wegen mir geheiratet. Aber die beiden hatten es nie gut. Der Mutter gelang es später, zwei Freundinnen zur Aussage zu bewegen, mein Vater habe meine Mutter gezwungen, auf den Strich zu gehen. Er wurde deshalb als Zuhälter verurteilt und sass einige Zeit auf dem Thorberg. Aber für mich blieb er während meiner Kindheit die einzige Person, die zu mir hielt und der ich vertraut habe. Obwohl ich ihn selten sah, war er mein Ein-und-Alles. Und ich war seine Sissy, seine Prinzessin. Wir hatten eine fast telepathische Zusammengehörigkeit.

Aufgewachsen bin ich vor allem in Heimen, meistens also hinter Mauern: Schon mit einem Jahr war ich im Klösterli Baden, dann im Mariahilf Laufen, im berühmtberüchtigten Kinderzuchthaus Rathausen, im Jugendheim Bümpliz, im Guten Hirten Altstätten, in Rebstein, in einer Pflegefamilie in Sins.

Ich erinnere mich, dass wir in Baden als Zwei- oder Dreijährige wegen einer Kissenschlacht von den Klosterfrauen kniend an die Heizkörper gebunden und gezwungen worden sind, auf den seitlich ausgestreckten Händen je einen Schuh zu halten, in meiner Erinnerung stundenlang. Ich erinnere mich, dass man uns in Laufen immer wieder kopfüber in die grossen Waschzuber gesteckt hat, bis wir fast erstickten, wenn wir zu spät aus dem Kindergarten ins Heim zurückgekommen sind. Ich erinnere mich, dass ich in Rathausen mit dem Rohrstock verprügelt wurde und dass mich dort mein Vormund zwang, Randensalat, den ich nie vertragen und deshalb erbrochen hatte, noch einmal zu essen. Und zwar hat er mich solange immer wieder geschlagen, bis der letzte Rest weg war. Und wenn ich in Rathausen am ganzen Körper blau gewesen bin von den Schlägen, hat man meinen Vater angerufen und ihm seinen angekündigten Besuch abgesagt, weil ich böse gewesen sei. Man konnte mich ja in meinem zerschlagenen Zustand nicht gut vorzeigen.

Ich übertreibe nicht, wenn ich sage: Ich musste während der ersten zwanzig Jahre kämpfen, um überhaupt zu überleben. Und damit ich überleben konnte, musste ich

[120] Nach: Schilling 2008.

irgendwann Seele und Körper trennen. Sonst wäre ich kaputt gegangen. Sonst hätte ich Selbstmord gemacht. Oft habe ich mich in jenen Jahren wie von aussen gesehen. Andere sind damals zerbrochen. Mich konnte man nicht brechen. Ich wollte immer wieder wissen, wieso man mit mir so umging, wie man umging. Und dafür wurde ich wieder bestraft.

Als ich knapp 14 Jahre alt war, lebte ich in einer Pflegefamilie in der Nähe von Nottwil. Dort versuchte der Pflegevater, mich zur vergewaltigen. Ich konnte mit knapper Not fliehen, nachts, barfuss. Irgendeinmal stand ich in der Gaststube eines Wirtshauses. Auf meine Bitte hin telefonierte man dort meiner Mutter. Sie holte mich mit ihrem zweiten Mann ab. Kurz darauf wurde ich in die psychiatrische Klinik Münsingen eingeliefert, angeblich, weil man ein Gutachten machen müsse, ob ich die Wahrheit sage. Obschon das Gutachten ergab, dass ich tatsächlich die Wahrheit gesagt hatte, steckte man mich in eine geschlossene Abteilung und pumpte mich mit Medikamenten voll.

Knapp zwei Jahre später, im Herbst 1965 lernte ich Peter M. kennen. Er verführte mich. Ich hatte keine Ahnung, weil ich nie aufgeklärt worden war. Mein Pech war, dass ich gleich schwanger wurde. Meine Mutter und ihr zweiter Mann sagten: Dieser Bastard kommt uns auf keinen Fall ins Haus. Deshalb kam ich zum zweiten Mal in die psychiatrische Klinik Münsingen. Weil ich laut den Akten, die es dort ja bereits gab, psychotisch war, sah man für mich einen Schwangerschaftsabbruch und eine Zwangssterilisation vor. Peter M., der Vater meines Kindes, war in jener Zeit im Militär.

Mir war klar, dass meine einzige Chance als Katholikin war, mit dem katholischen Priester in Kontakt zu kommen, der auf dem Areal verkehrte. Das gelang, und ich sagte ihm, man wolle das Kind in meinem Bauch ermorden. Der Priester half mir. Weder Schwangerschaftsabbruch noch Zwangssterilisation wurden durchgeführt. Dafür kam ich in Münsingen ins Loryheim. Für mich war das ein Gefängnis, und bald einmal haute ich ab. Die Polizei verfolgte mich mit Schäferhunden, fing mich ein und schickte mich mit dem Gefängniswagen der Eisenbahn nach Bern. Und von dort brachte man mich in die Erziehungsanstalt Lärchenheim in Lutzenberg über dem Rheintal. Dort war es so, dass die Eltern für das Heim bezahlten und ich dafür hochschwanger Zwangsarbeit machen musste. Am Tag vor der Geburt war ich krank und fiebrig und musste den ganzen Tag mithelfen, ein Einfamilienhaus zu putzen.

Meinen Sohn kam tags darauf, am 31. Juli 1966, im Spital Heiden zur Welt. Ich hatte hohes Fieber. Die Hebamme sagte bloss, ich hätte ja auch das Vergnügen gehabt, sonst wäre ich nicht schwanger geworden. Deshalb müsse ich jetzt nicht jammern. Bei der Geburt hat man nicht geschnitten, deshalb war danach der ganze Dammbereich zerrissen. Im Geburtsraum spottete jemand, kaum war der Bub auf der Welt, wegen der leicht dunkleren Haut: «Typisch, auch noch ein Neger!» Sie nahmen mir den Buben sofort weg. Weil ich aber wusste, dass mein Kind eine dunklere Haut haben musste, fand ich es im Säuglingszimmer sofort, holte es zu mir und nahm es bei der Rückkehr ins Lärchenheim mit. Die einzige Person, die mich damals im Spital besucht hat, war mein Vater. Weil er sich einen Thomas wünschte, habe ich den Buben Thomas genannt.

Einige Zeit später kam es im Lärchenheim zu einer Nacht- und Nebelaktion. Eines Abends beim Einnachten fuhr ein Auto vor. Leute der Vormundschaftsbehörde Bern kamen ins Heim, packten meinen Sohn in eine blaue Tasche und gingen sofort wieder. Ich rannte ihnen nach, und hinter dem Auto her. Seit jenem Abend habe ich Thomas nie mehr gesehen. Hundertprozentig sicher bin ich, dass ich nie eine Verzichtserklärung unterschrieben habe.

2010, während der Suche nach meinen Akten, ist mir ein Brief von Peter M. ausgehändigt worden. Er stammt vom 3. August 1966. Darin heisst es: «Madelaine, Du darfst unseren Sohn nie und nimmer weggeben! Denn das könnte ich Dir nie verzeihen! Nur Mut, Madelaine, Du wirst Deinen Sohn immer bei Dir haben. Bitte Madelaine, hab noch ein paar Tage Geduld. Denn ich werde noch diesen Monat zu Dir kommen.» Ich habe ihn nie mehr gesehen. Ihm hat man damals offenbar gesagt, ich hätte den Buben zur Adoption freigegeben; mir, Peter wolle nichts mehr von mir wissen. Letzthin habe ich ihn angerufen. Es wurde ein unangenehmes Telefon. Er hat gesagt, es sei ja nicht sicher, dass das Kind damals von ihm gewesen sei.

Nach dem Raub meines Sohns bin ich im Lärchenheim durchgedreht. Ich habe derart getobt, dass man mich schliesslich in den Kanton Bern abgeschoben hat. Ich kam zuerst ins Bezirksgefängnis der Stadt Bern und danach direkt ins Frauengefängnis Hindelbank. So konnte ich mein Kind nicht mehr suchen und man hatte vor mir Ruhe. Das war Anfang Juli 1967.

Ich erinnere mich, dass ich in Hindelbank den Direktor Meyer angefallen habe. Obschon ich klein und schmal war, gelang es mir, ihn zu Boden zu werfen und zu würgen. Ich schrie ihn an, wenn ich schon hier sein müsse, könne ich ihn gerade so

gut umbringen, dann könne ich zumindest einmal mit der Polizei reden. Man hat mir durch die Kleider hindurch eine Spritze in den Hintern gemacht und mich dann im Keller ins Cachot geworfen.

In Hindelbank träumte ich, dass mein Vater bei einem Autounfall ums Leben komme. Zwei, drei Monate später ereignete sich zwischen Lausanne und Murten genau dieser Unfall. Mein Vater starb. Die Beerdigung fand in Murten statt. Ich durfte hingehen, und zwar im Gefängniswagen der Eisenbahn, in Begleitung einer Wärterin. Am Grab meines Vaters stand ich dann gefesselt mit Handschellen. Mit 17 und ohne dass ich zuvor je ein Delikt begangen hätte.

Dann bin ich in Hindelbank ausgebrochen. Ich war gut im Klettern. Durch das WC-Fenster in den Innenhof und von dort über den hohen Zaun. Ich bin mehrere Meter hinuntergesprungen, mir war es scheissegal, ob ich mich verletze. Auch der Tod konnte nicht schlimmer sein, er wäre eine Erlösung gewesen. Ich habe mich nach Winterthur durchgeschlagen und kam bei einem Pfarrer unter. Er überzeugte mich, nach Hindelbank zurückzukehren, indem er mir versprach, er setze sich dafür ein, dass ich wegen der Flucht nicht bestraft würde. In Hindelbank kam ich danach zuerst ins Cachot und danach drei Monate in Einzelhaft.

Insgesamt sass ich fünfzehn Monate in diesem Frauengefängnis, dauernd gequält von der Frage: Wo ist mein Bub? Und hat er nun dasselbe Schicksal, das ich gehabt habe? Unterdessen besitze ich einen Briefwechsel aus diesen Monaten zwischen dem kantonalbernischen Jugendamt und der Justizdirektion. Daraus geht hervor, dass es bis am Schluss meiner Haftzeit kein rechtsgültiges Dokument für meine Einweisung ins Gefängnis gab. Der Briefwechsel endet mit einem Schreiben des Polizeidirektors Regierungsrat Robert Bauder vom 20. November 1968. Darin steht: «Die Überführung der Maria Magdalena Ischer vom 4.7.1967 in die Anstalten von Hindelbank erfolgte ohne unsere Zustimmung; der Einweisungsbeschluss der Vormundschaftsbehörde Bern vom 28.3.1967 wurde von uns nicht akzeptiert. Die Tochter hielt sich somit während über eines Jahres ohne gültigen Rechtstitel in der Erziehungsanstalt auf.»

Viele Jahre lang musste ich in diesem Land Zwangsarbeit leisten. Vom Kartoffeln-Auflesen mit fünf bis zur Arbeit in der Wäscherei des Frauengefängnisses mit achtzehn. Wobei: Die strafrechtlich Verurteilten dort verdienten immerhin ein Pekulium, wir Administrativen verdienten gar nichts. Ich erinnere mich, dass ich dort mehr als einmal Brot gegessen habe, das Fäden zog und voller Maden war. Als ich im

Herbst 1968 entlassen wurde, drückte man mir eine Zwanzigernote in die Hand und sagte, ich käme ja sowieso schnell wieder. Als ich zwanzig wurde, hatte ich keine Ausbildung und der Staat hat für mich keinen Rappen AHV einbezahlt. Mein Berufswunsch wäre gewesen, Juristin zu werden. Später habe ich zeitweise angeschafft, um finanziell irgendwie über die Runden zu kommen. Heute lebe ich von einer Minimalrente mit Ergänzungsleistungen. Mir hat die Schweiz mein ganzes Leben versaut. Ich habe nie eine Chance bekommen.

Letzthin war ich in Bern auf dem Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, weil ich endlich einen Kontakt zu meinem Sohn Thomas will. Man sagte mir nur, mein Sohn habe zwei Töchter und wolle keinen Kontakt mit mir. Aber ich kann nicht abschliessen, solange ich nicht sicher bin, dass er die Wahrheit weiss. Man hat ihm ja sicher immer erzählt, seine Mutter sei eine Hure und eine Verbrecherin gewesen. Aber ich war beides nicht. Ich hätte ihn nie freiwillig hergegeben, nie. Um kein Geld der Welt. Und jetzt weiss ich nicht einmal, ob mein Sohn von den Behörden nicht verkauft worden ist. Er war ja ein schönes Kind, schwarze Haare, blaue Augen. Und man weiss ja, dass die schönen Kinder damals verkauft worden sind.

Ich kann akzeptieren, wenn Thomas mich heute nicht mehr sehen will. Alles, was ich mir von ihm wünsche, ist ein handgeschriebener Brief, in dem er schreibt, wie er's gehabt hat, und mir bestätigt, dass er meine Geschichte kennt, und ein Foto. Wenn er ein bisschen etwas von meinem Herzen hat, wird er mir das nicht verweigern. Sobald ich diesen Brief habe, werde ich alles akzeptieren können.»[121]

6. Die Zwangsadoption der Tochter von Margrit Schweizer

«Am 15. März 1966 gebar ich abends um 22.20 Uhr in der Klinik Obach in Solothurn eine Tochter. Ich war überglücklich, als ich sie im Arm hatte. Am nächsten Morgen stand der Präsident der Vormundschaftsbehörde neben dem Bett und eröffnete mir, ich müsse das Baby zur Adoption freigeben. Einen Grund nannte er nicht. Ich weigerte mich, das Formular zu unterschreiben. Meine Tochter konnte ich zweimal stillen. Dann strichen sie mir die Brüste mit Kampfersalbe ein und banden sie ab.

Ich war 20, als ich von meinem zehn Jahre älteren Freund schwanger wurde. Er war ein flotter Typ, sagte aber, er werde sein Leben lang nie heiraten. Stattdessen wollte er mir ein Kuvert mit Geld geben und die Sache so erledigen. Das wollte ich nicht. Ich

[121] mündlich, 3.4.2014; autorisiert: 16.4.2014.

freute mich auf mein Kind. Geplant war, dass meine Eltern zum Kind schauen, damit ich arbeiten konnte.

Als ich ein paar Tage nach der Geburt meine Tochter Karin im Säuglingszimmer holen wollte, drohte mir die Schwester, sie müsse auf Anweisung der Behörde die Polizei rufen, wenn ich das Baby mitnehme. Für mich brach eine Welt zusammen. Ich musste Karin dort lassen und allein nach Hause. Sechs Wochen lang besuchte ich sie in der Klinik, eines Tages war Karin nicht mehr dort. Man hatte sie zu einer Pflegefamilie gebracht. Später kam sie in ein Kinderheim nach Grenchen. Es war grauenhaft, ich war machtlos, ich war den Behörden ausgeliefert. Ich bin nie straffällig geworden, liess mir nie etwas zuschulden kommen und war auch nie bevormundet. Warum nur haben sie mir mein Kind weggenommen?

Ich wollte Karin unbedingt zurück. Nach ein paar Monaten kam sie zu einer Bauernfamilie. Dort wuchs sie auch auf. Immerhin hatte sie es gut dort. Wenn ich frei hatte, durfte ich sie für ein paar Stunden abholen. Die Vormundschaftsbehörde sagte mir, wenn ich heiraten würde, könne ich mein Kind wiederhaben. Dann lernte ich einen Mann kennen, es war die Liebe meines Lebens. Wir hatten grosse Pläne, wollten heiraten. Doch ich war in einem Dilemma: Er lebte in Österreich. Wäre ich zu ihm gezogen, hätte ich meine Tochter endgültig verloren. Ich entschied mich für meine Tochter und liess meine grosse Liebe ziehen.

Doch ich verlor auch meine Tochter. Per Gerichtsbeschluss entzog man mir die elterliche Gewalt. Ich wurde nach Solothurn vorgeladen. Ich erinnere mich, als wäre es gestern gewesen. Die Behörden fragten meine Tochter: ‹Wen hast du lieber: Mama oder Mami?› Das war zu viel für mich, ich konnte nur noch schreien und lief davon. Meiner Tochter mache ich keinen Vorwurf, ich kann ihr nicht böse sein. Aber bis heute habe ich eine unglaubliche Wut auf die Behörden von damals.

Den Kontakt zu Karin konnte ich noch ein paar Jahre aufrechterhalten. Irgendwann brach er ab. Später einmal musste ich einen Geburtsschein besorgen. Da stand: ‹Vater: unbekannt›. Das ist unglaublich. Ich selber habe gesehen, wie die Schwester auf das Formular den Namen des Kindsvaters schrieb. Er hat auch jahrelang Alimente bezahlt.

In meinem Umfeld weiss fast niemand von meiner Geschichte, ich schäme mich

dafür. Ich habe eine Tochter, aber ich konnte nie ihre Mutter sein.»[122]

7. Die Zwangsadoption des Kinds von «Eveline Kuster»

«Die heute 60-jährige Eveline Kuster (Name geändert), aufgewachsen in einem Waisenhaus und später in einer Erziehungsanstalt, beichtet Mitte August 1970 ihrem Vormund, sie sei schwanger. Am 27. August notiert er nach einem Treffen mit der damals 18-Jährigen, sie wolle das Kind 'unbedingt' behalten. Er unterstützte sie und schrieb, er werde einen Platz im örtlichen 'Mütterheim' reservieren. Doch wenige Tage später, das belegen die Akten, ist alles anders: Der Vormund wirkt so lange auf die junge Frau ein, bis sie schliesslich 'freiwillig' unterzeichnet, ihr Kind nach der Geburt wegzugeben. Später schreibt der Vormund konsequent nur noch von 'freiwilliger' Adoption.

'Er hat mir immer und immer wieder gesagt, ich würde mir meine Zukunft verbauen, mein Leben kaputtmachen, falls ich das Kind behalte', sagt sie. 'Man hat mir eingeredet, ein Kind sei schlecht für mich.' Möglichkeiten, sich mit jemandem auszutauschen, hat Eveline Kuster während der Schwangerschaft nicht, die Erziehungsanstalt trennt sie von den übrigen Insassinnen. Im Spital, unmittelbar nach der Geburt, nimmt man ihr das Kind weg. Im Wochenbett liegt die junge Mutter neben Frauen, die ebenfalls geboren haben. Nur: Die anderen haben ihre Kinder bei sich.»[123]

8. Wie Olga G.-H. ihren Sohn entführt

Olga G.-H. ist eine Jenische, die 1961 schwanger in der Strafanstalt Bellechasse interniert wird «wegen Vagantität» und weil sie «schwanger sei von einem Italiener». Eines Tages bekommt sie Besuch von der Fürsorgerin Clara Reust, die damals das Pro Juventute-«Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» leitet: «[Sie] erklärte mir, ich solle unterschreiben, dass ich mein ungeborenes Kind zur Adoption freigebe. Es käme gerade nach der Geburt weg. Ich sagte: 'Sie, das mache ich nicht. Das gibt es nicht.'» Olga G.-H. unterschreibt nicht, flieht, gebiert ihren Sohn schliesslich im Kantonsspital Aarau und wird von Reust, die sie wieder gefunden hat, anschliessend ins Kinder- und Säuglingsheim «Auf Berg» in Seltisberg gebracht.

Der Bub bleibt dort, während sie ihren Mann sucht und mit ihm wieder ihre fahrende Lebensweise aufnimmt. Als der Bub achtzehn Monate alt ist, entführt sie ihn aus dem

[122] Hostettler 2012.
[123] Hostettler 2012.

Heim in Seltisberg: «Das hatte ich so geplant. Sonst hätte ich meinen Sohn nie mehr gesehen. Er wäre versetzt worden, sobald er zweijährig geworden wäre. Das wusste ich von den anderen Frauen dort. Sie haben dort auch sesshaften Frauen die Kinder weggenommen.»

Als der Bub kurz darauf wegen eines Leistenbruchs im Kantonsspital St. Gallen operiert werden muss, wird Olga G.-H. von einem «älteren Arzt» gewarnt, ein Fräulein Reust aus Zürich habe angerufen, sie wolle «das Büblein in zwei Tagen holen kommen. Ich will Ihnen das nur sagen.» Die Mutter versteht den Wink, steigt nachts über die Terrasse ins Spital ein und verschwindet mit ihrem Buben: «So stahl ich meinen Sohn das zweite Mal.» Sie sei danach von Clara Reust «noch etwa während zwei Jahren» verfolgt worden, hat sich aber ihren Buben nicht wegnehmen lassen. Als sie ihre Geschichte im April 1987 dem Historiker Thomas Huonker erzählte, lebte sie zusammen mit sechs Kindern und acht Grosskindern in einer Grossfamilie.[124]

9. Das Leben von I. J.

«Geboren bin ich 1952. Nach der Scheidung meiner Eltern musste die Mutter arbeiten gehen. Darum bin ich bei den Grosseltern im Lorraine-Quartier in Bern aufgewachsen. 1968 ist mein Grossvater gestorben, ich blieb bei der Grossmutter. Weil ich keine Lust hatte, Weissnäherin oder Gärtnerin zu werden, wie der Berufsberater vorschlug, machte ich keine Lehre und verdiente das Nötige mit Temporärjobs. 1971 erkrankte meine Grossmutter und musste ins Spital. Danach ist eine Lawine über mich hereingebrochen.

Ich war gut 19 und allein in Grossmutters Wohnung, als es klingelte. Draussen stand eine Frau, die ich nicht kannte. Weil sie sagte, sie würde mich mit dem Auto zu einem Spitalbesuch mitnehmen, dachte ich, sie sei eine Bekannte der Grossmutter und ging mit. Im Auto sagte sie, sie sei mein Vormund und jetzt für mich verantwortlich, und statt ins Spital fuhr sie mich nach Walzenhausen im Appenzellischen und lieferte mich in einem Kinderheim ab. Dort wies man mir ein Zimmer zu und verlangte, dass ich dem Heimleiterpaar von nun an Mama und Papa sagen solle. Ich stand unter Schock, verstand nichts und flüchtete aus dem Fenster. Irgendwie schlug ich mich

[124] Nach: Huonker 1987, 252 ff.

nach Wil durch, traf auf eine Gruppe von Rockern, die mich aufnahmen und später nach Bern zurückbrachten.

Kaum zurück wurde ich auf die Vormundschaftsbehörde vorgeladen und dann auf dem Polizeiposten am Waisenhausplatz für vierzehn Tage in eine Zelle gesperrt. Anschliessend brachte man mich wieder zum Vormund. Weil ich nicht wusste, wie eine solche Behörde funktioniert, meinte ich, am schnellsten frei zu kommen, wenn ich klar und deutlich meine Meinung sage. Stattdessen sperrte man mich wieder vierzehn Tage ein, weil ich nicht vernünftig sei und nicht gehorchen wolle. Danach musste ich zur Jugendanwältin Marie Boehlen. Das war eine verbitterte, strenge Frau, die sagte: «Es bleibt uns nichts anderes übrig, als dich zu versorgen.» Gleichentags wurde ich in das Frauengefängnis Hindelbank eingewiesen. Später habe ich in einem Aktenblatt gelesen, das sei nötig gewesen wegen «Arbeitsscheu» und «liederlichem Lebenswandel». Zwar hatte ich damals meinen ersten Freund, aber was ist daran «liederlich?» Dazu sei ich «verwahrlost» gewesen. Bin ich verwahrlost, wenn ich allein in Grossmutters Wohnung lebe, weil sie ins Spital muss?

Zuerst hatte ich in Hindelbank noch Ausgang. Weil ich nicht im Gefängnis sein wollte, ging ich bald einmal auf die Kurve. Man schnappte mich nach einer Woche in Basel, brachte mich zurück und sperrte mich nun in den Oberbau. Wenn ich nicht hätte arbeiten können, wäre ich von da an nicht mehr aus der Zelle gekommen. Nach drei Jahren, ich war 22, hat man mich gehen lassen.

Ich ging zurück nach Bern. Zur Grossmutter konnte ich nicht mehr, weil sie unterdessen verarmt war: Um ein Zimmer bezahlen zu können, musste sie putzen gehen und Zeitungen austragen. Damals war mein grösster Wunsch, Hausfrau zu werden und eine Familie haben. Darum liess ich mich schnell mit einem Mann aus Basel ein. Als ich schwanger wurde, heirateten wir und nahmen uns hinter dem Bremgarten-Friedhof in Bern eine alte Wohnung. Als ich unseren Sohn geboren habe, musste mein Mann wegen Diebstahls und Geschichten mit minderjährigen Frauen für ein halbes Jahr ins Gefängnis.

Ich hatte Freude am Buben und wollte für ihn da sein. Weil ich kein Einkommen hatte, lebte ich von der Fürsorge. Das bisschen Geld, das ich zur Verfügung hatte, musste auch reichen, um mit dem Zug nach Witzwil zu fahren und meinem Mann Zigaretten oder ein Paar neue Schuhe zu bringen. Fürsorge und Jugendamt begannen mich bald einmal zu bedrängen, ich solle arbeiten gehen. Ich liess den Buben für Stunden allein in der Wohnung und suchte im Quartier Aushilfs-Jobs. Finden konnte

ich nichts, vor allem weil ich keine Lehre und eine Berufslücke von drei Jahren hatte, die ich jeweils nicht erklären konnte, ohne zu lügen.

Ich war verzweifelt: dauernd erfolglos Arbeit suchen und gleichzeitig zum Buben schauen, das ging auf die Dauer nicht zusammen. So fragte ich auf dem Jugendamt, ob es möglich wäre, den Buben vorläufig, für ein, zwei Jahre, an einen Pflegeplatz zu geben, um vorerst die Sache mit Arbeit und Einkommen zu regeln. Man sagte mir, das sei schon möglich, ich müsse bloss den Zettel unterschreiben, den man mir vorlegte. Ich las ihn nicht genau durch, weil ich davon ausging, das sei jetzt eben meine Einwilligung für diesen Pflegeplatz. Tatsächlich habe ich unterschrieben, dass mein Bub, ohne Widerruf innert sechs Wochen, zur Adoption freigegeben werde.

Am Morgen, als die Frau vom Jugendamt den Kleinen holte, durfte ich ihn nicht selber zum Auto bringen und richtig verabschieden. Er war knapp zwei Jahre alt. Ich erinnere mich, wie er mich durch die Autoscheibe angeschaut hat. Irgendwie muss er begriffen haben, dass er weg muss. Diesen Blick konnte ich nie mehr vergessen. Richtig begriffen, was passiert ist, habe ich erst, als ich vom Jugendamt später einen Brief erhielt, der Bub sei von einer Familie adoptiert worden. Ich solle froh sein, es gehe ihm besser als bei mir, die Adoption sei für das Kindswohl das Beste gewesen. Wie die Familie hiess und wo sie wohnte, sagte man mir nicht. Erst Jahrzehnte später habe ich erfahren, dass der Kleine in Zürich aufgewachsen ist und es beruflich zu etwas gebracht hat. Er hat es aber abgelehnt, mit mir wieder in Kontakt zu treten.

Als mein Mann, der auch nachts nur selten nach Hause gekommen ist, erneut ins Gefängnis musste, liess ich mich von ihm scheiden. Einige Zeit lebte ich dann allein. 1981 lernte ich einen kurdischen Türken kennen und ich zog nach Basel. 1982 haben wir geheiratet. 1983 bekamen wir eine Tochter. Weil er lange nur einen schlechten Ausländerausweis hatte, arbeitete er als Handlanger für eine Getränkefirma. Obschon er sich mit knapp dreissig wie ein Hundertjähriger bewegte und dauernd Schmerzen hatte, trug er täglich Harrassen herum, bis ihm der Arzt die Arbeit verbot. Seine Hüften waren kaputt, er wurde entlassen und erhielt später eine Invalidenrente.

So wurde ich von den Behörden wieder gedrängt, arbeiten zu gehen. Mein Mann war keine grosse Hilfe. Gewöhnlich sagte er: «Ich bin Ausländer, ich nix verstehen.» Nicht weil er böse war, es war einfach seine Kultur. Und ich war voller Angst, wenn ich arbeiten ginge, würde man mir die Tochter wegnehmen. Unter dem dauernden

Druck, geriet ich in die Krise, hatte einfach keine Kraft mehr, wurde medikamentensüchtig und begann, den Haushalt zu vernachlässigen.

Schliesslich musste ich die Tochter in eine Pflegefamilie im Jura geben. 1984 kam ich zum Entzug in der Psychiatrischen Klinik Friedmatt. Später erhielt auch ich eine IV-Rente, vor allem wegen dem Psychischen. 1985 bekamen wir dann einen Sohn. Noch im Spital besuchte mich eine Frau, die mich fragte, ob ich den Sohn nicht zur Adoption freigeben wolle. Auch sie redete vom Kindswohl. Aber ich wollte den Buben behalten, ich hatte ja schon ein schlechtes Gewissen, weil ich die Tochter in Pflege gegeben hatte.

Wieder hat man mich bedrängt und unter Druck gesetzt. Nach sechs Monaten gab ich auch den Buben in jene Familie, wo schon die Tochter war. Ich hatte dort ein Besuchsrecht und manchmal konnte ich die Kinder treffen. Gewöhnlich brachten sie die Pflegeeltern in ein Restaurant, wo ich für Stunden mit ihnen zusammen sein konnte. Mit der Zeit durfte ich aber meine Tochter nicht einmal mehr auf den Schoss nehmen. Immer mehr spielten die Pflegeeltern mit meinen Kindern heile Familie, und ich sass an diesen Treffen wie das fünfte Rad am Wagen. Eines Tages hielt ich das nicht mehr aus und lief bei einem dieser Treffen davon. Das diente der Pflegemutter dann als Vorwand, um die Besuchstermine immer öfter abzusagen. Zudem lernten meine Kinder kein Deutsch. Sie hatten mit den Pflegeeltern strikt französisch zu sprechen, was ich nicht gut kann. Es wurde alles getan, um die Distanz zwischen mir und meinen Kindern zu vergrössern. Einmal hat das Jugendamt sogar angeboten, mir eine Zahnsanierung zu bezahlen, falls ich meine Kinder in Ruhe lasse. Ich habe diesen Bestechungsversuch abgelehnt.

Zuhause in Basel ist die Beziehung zu meinem Mann in die Krise geraten, weil die Kinder nicht mehr da waren. Ohne sie waren wir keine Familie mehr. Mein Mann verstand nicht, warum die Kinder weg mussten. Wir verloren den Halt. Wir gingen aufeinander los. Wir beschuldigten uns gegenseitig. Er gab mir die Schuld, weil ich nicht zu den Kindern geschaut hätte – Ich gab ihm die Schuld, weil er mir nicht geholfen habe. So ging das, bis wir beide keine Kraft mehr hatten. 1995 gab ich aus lauter Verzweiflung die Scheidung ein. Heute bereue ich das.

1997 bin ich aus Basel hierher gezogen. Hier lebt eine Schwester, die in einer Pflegefamilie aufgewachsen ist und die ich damals kennengelernt habe. Eines Tages habe ich hier einen amtlichen, französisch geschriebenen Brief erhalten, den ich mir habe übersetzen lassen müssen. Darin stand, dass mein Sohn eine Dummheit

gemacht habe, er habe Mädchen nachgestellt. Ob er schuldig war oder bloss beschuldigt wurde, weiss ich bis heute nicht. Ich musste dann hier im Dorf vor den Friedensrichter. Er sagte mir, ich müsse 3000 Franken bezahlen, um – so verstand ich es – meinen Sohn irgendwie aus dieser Geschichte herauszulösen. Weil ich das Geld nicht hatte, musste ich unterschreiben, dass ich auf meine elterliche Gewalt verzichte. So erhielt mein Sohn mit 18 noch einen Vormund und wurde von den Pflegeeltern kurz darauf adoptiert. Er lebt heute soviel ich weiss in Frankreich und betreibt eine Bar. So ist mir auch der zweite Sohn durch Adoption weggenommen worden.

Die Tochter ist bis heute mein Kind. Weil wir uns vor etwa zehn Jahren einmal in Neuenburg getroffen und zusammen geredet haben, weiss ich von ihr, dass sie als Jugendliche magersüchtig wurde und später immer wieder in psychiatrische Kliniken gehen musste. Sie hat heute zwei Buben. Aber beide Männer haben sie verlassen.

Manchmal denke ich: Immer wieder hat man mir das Kindswohl vorgehalten. Aber gerade wenn ich an meine Tochter denke, muss ich sagen: Soviel hätte ich als Mutter auch zustande gebracht. Man hat mir meine Kinder nicht wegen dem Kindswohl weggenommen, sondern weil ich hilflos, verzweifelt und arm gewesen bin. Die Pflegemutter im Jura hat von den Behörden für meine Kinder regelmässig Geld bekommen. Warum haben sie das Geld nicht mir gegeben und mir die Kinder gelassen? Sicher habe ich Fehler gemacht. Aber warum wurde die ganze Schuld immer auf mich abgeschoben? Heute dürfen sogar schwer Drogensüchtige ihre Kinder bei sich behalten. Warum haben sie mich damals nicht, wie man das heute tut, mit Rat und Tat unterstützt?

Nach der Scheidung vom zweiten Mann habe ich mit Tabletten einen Selbstmordversuch unternommen. Ich hatte keinen Menschen mehr. Ich war allein. Man hat mir den Magen ausgepumpt und mich in eine Zelle gesperrt. Geredet hat niemand wirklich mit mir. Damals hat mich der Glaube gerettet. Ich habe seither viele Jahre bei den Zeugen Jehovas studiert, bis ich immer mehr verstand, dass sie das Alte Testament falsch interpretieren. Darum begann ich parallel mit dem Studium des Islam. Seit letztem Jahr bin ich nun Muslima. Ich trage das Kopftuch freiwillig. Heute weiss ich: Die Welt drückt mich, aber der Glaube macht mich frei.

Im Moment habe ich die Hoffnung, dass ich noch einmal mit meinem zweiten Mann zusammenkommen könnte. Er lebt immer noch in Basel.»[125]

[125] mündlich 13.3.2014; autorisiert: 1.4.2014.

Seltenes Dokument von 1933: Ledige Mütter im Zwangsasyl.

Ausblick

Erste Priorität: Mündliche Quellen sichern

Diese vorläufige Recherche zum Begriff der «Zwangsadoption» zeigt, dass die sozialgeschichtliche Bearbeitung des Themas sich mit einer speziellen Quellenlage auseinandersetzen muss, weil es in den Adoptionsakten explizit keine Zwangsadoption gibt. Die Personendossiers dokumentieren, dass die Vormundschaftsbehörden eingreifen mussten, weil man eine junge, ledige, mittelose, liederliche, verwahrloste, renitente, unreife, arbeitscheue, schlechte, dumme, ungebildete etc. Mutter im Interesse des «Kindeswohls» nachhaltig unterstützen musste. Zudem gibt es in den Adoptionsakten (zumindest meistens) eine «Verzichtserklärung» der Kindsmutter – und wo diese im Einzelfall fehlt, wird der Nachweis kaum möglich sein, dass das Dokument nicht verloren gegangen, sondern gar nie vorhanden gewesen sei.

Wenn sich Frauen heute gegen das Unrecht wehren, das ihnen damals angetan worden ist, bedeutet das aus der Sicht der Akten in der Tendenz, dass sie ein Problem mit Schuldgefühlen haben; dass sie nicht akzeptieren können, damals eine ungenügende Mutter gewesen zu sein und nun eine Rechtfertigung für ihr damaliges Handeln suchen. Die Behörden zu verdächtigen, die damals sicher nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt haben, sei in dieser Lage zwar verständlich, aber in der Sache übertrieben oder aus der Luft gegriffen.

Die Adoptionsakten haben der Legalisierung und Legitimierung des Verwaltungsakts gedient und mussten zu diesem Zweck die Sicht der Kindsmutter routinemässig ins Unrecht versetzen. Aufgrund der Dokumente, die ich gelesen habe, schliesse ich nicht aus, dass in Adoptionsakten allgemein jener paternalistische Ton vorherrscht, mit dem Menschen mit Tieren reden: der Ton einer Vernünftigkeit, die gewohnt ist, an eine Mauer von prinzipiellem Unverstand anzureden (notabene waren Frauen in der Schweiz ja bis 1971 Lebewesen, denen man – zweifellos mit Gründen – das Stimm- und Wahlrecht vorenthalten hat).

Und heute haben Gemeindeschreiber, Verwaltungsbeamte oder allenfalls Historiker (Frauen sind mitgemeint) über die Akteneinsichtsgesuche der direkt Betroffenen zu entscheiden und massen sich dabei notgedrungen die psychologische Kompetenz an zu wissen, welche Menschen vor sich selbst zu schützen seien und wie deshalb die

verlangte Akteneinsicht im Einzelfall zu beschränken sei.[126] So werden Aktenbestände zurückgehalten, oder es wird wider besseres Wissen behauptet, es gebe sie gar nicht mehr.

Eine Forschung, die dem Phänomen der Zwangsadoption gerecht werden will, muss heute mit erster Priorität zweierlei tun:

• Sie muss so schnell wie möglich die Aussagen der betroffenen Frauen sichern. Diese Sicherung ist nicht bloss eine handwerkliche Fleissarbeit. Wer das Thema der Zwangsadoption bearbeitet, muss sich bewusst sein, dass Frauen, die als junge Mütter eine Kindswegnahme erlebt haben, nur gegen die Mauer des Schweigens in ihrem Innern zu reden bereit sein werden, die die Scham, eine schlechte Mutter zu sein, in ihnen aufgerichtet hat. Es braucht deshalb Überzeugungsarbeit vor und vertrauensbildende Massnahmen nach dem Gespräch (Garantie der Anonymisierung; Garantie, gegenlesen und den genauen Wortlaut autorisieren zu können).

• Die Forschenden müssen das Vertrauen der betroffenen Frauen gewinnen durch offene Kommunikation auf gleicher Augenhöhe, und sie müssen sie mit der Autorität eines wissenschaftlichen Forschungsprojekts dabei unterstützen, die schriftlichen Quellen zu ihrer Geschichte so vollständig wie möglich zusammentragen zu können. Den Behörden muss bis in die kleinste Gemeindeschreiberei des Landes klar gemacht werden, dass es nicht nur von beschränkt öffentlichem, sondern von geradezu nationalem Interesse sei, dass alles Schriftliche zum betreffenden Fall einsehbar gemacht werde. Auf diesem Weg kann es gelingen, eine repräsentative Zahl von Testimonials *samt* der dazugehörigen Akten zu sichern. Aus der Gegenüberstellung

---

[126] Diesen Satz hat Roland Gerber, Leiter des Berner Stadtarchivs, als Erstleser dieser Darstellung kritisiert: «Mit dem Begriff 'anmassen' urteilen Sie meiner Meinung nach zu hart mit jenen Personen, die sich trotz restriktiver gesetzlicher Vorgaben um eine möglichst unbürokratische und direkte Akteneinsicht von Betroffenen bemühen. Ich denke, es geht bei allen öffentlichen Behörden darum, dass diese ihren per Gesetz übertragenen Auftrag (der eigentlich immer in die persönlichen Rechte einer Person eingreift) so umzusetzen, dass dieser ethisch korrekt ist und die Rechte aller Beteiligten und Betroffenen möglichst nicht verletzt werden. Konkret für das Stadtarchiv heisst dies, wir konfrontieren Betroffene von behördlichen Massnahmen nicht einfach ohne vorheriges Informationsgespräch mit den überlieferten (oder eben nicht überlieferten) Akten. Wie Sie in Ihrem Beitrag ja richtig hervorheben, ist Quellenkritik sowohl bei der amtlichen als auch bei der 'mündlichen' Überlieferung ein schwieriges und wichtiges Unterfangen. Hier fühle ich mich als Historiker durchaus kompetent. Wenn ich aber als 'Mensch' bei einem Gespräch merke, dass mein Gegenüber Schwierigkeiten mit einer Akteneinsicht bekommen könnte oder wenn dieses Ansprüche (rechtlich, finanziell etc.) an die Stadt hat, übergebe ich die (begleitete) Akteneinsicht entweder in psychologisch oder juristisch geschulte Hände. Meine Aufgabe ist es, die Anliegen all unserer Archivkunden mit der notwendigen Sorgfalt entgegenzunehmen und diese bei ihrem nächsten (behördlichen) Schritt wenn möglich zu unterstützen.» (Mail, Gerber an fl., 9.5.2014) Allerdings sei auch ihm bekannt, «dass einzelne Gemeinden noch wenig Verständnis für das Thema bzw. für die Anliegen der Betroffenen zeigen.» (Mail, Gerber an fl., 13.5.2014)

von mündlichen und schriftlichen Quellen sollten sich übergreifende Fragestellungen entwickeln lassen, die zwar nicht die quantitative Dimension des Phänomens zu klären, aber ihre qualitative Dimension über den Einzelfall hinaus, also die Struktur der damaligen Praxis, zu erhellen vermögen. Diese Struktur zu erhellen ist nötig, um die Frage beantworten zu können: Welche Praxis hat sich bei Zwangsadoptionen im Detail tatsächlich eingespielt?

Zweite Priorität: Die Kantonsebene fokussieren

Die vorliegende Recherche hat Hinweise gebracht, dass unterschiedliche kantonale Praktiken existiert haben könnten sogar im zentralen Punkt: dem Erstellen einer «Verzichtserklärung», die aus einer «Zwangsadoption» zumindest formaljuristisch eine «Adoption» gemacht hat.

Diese Tatsache macht es notwendig, die Zwangsadoption in einer repräsentativen Anzahl von Kantonen zu untersuchen und die Ergebnisse zu vergleichen: In welchen Kantonen wurden konsequent Verzichtserklärungen angefertigt? In welchen nicht? Gibt es Unterschiede in der Praxis zwischen städtischen und ländlichen Vormundschaftsbehörden? Gibt es Unterschiede in der Praxis zwischen reformierten und katholischen Kantonen?

Solche Fragen können sinnvoll erst dann beantwortet werden, wenn genügend Quellenmaterial vorliegt, das kantonal zugeordnet werden kann.

Zwangsadoption trifft zwei Generationen

Die vorliegende Arbeit hat versucht, den Begriff des «Zwangs» im Bereich der Adoptionen näherzukommen. Dadurch ist ein zentraler Aspekt der Wirkung dieser fürsorgerischen Massnahmen aussen vor geblieben: Zwangsadoptionen haben stärker als jede andere solche Massnahme gleichzeitig zwei Generationen von Menschen in Mitleidenschaft gezogen. Dadurch, dass hier der «Zwang» im Zentrum stand, war der Blick auf die Erfahrung der Kindsmutter fokussiert, die den Zwang als erwachsener Mensch bewusst erfahren hat und erzählend in Worte fassen kann.

Von der Massnahme gleichermassen betroffen sind aber die Kinder, die die Folgen dieses Zwangs bis heute als Schicksal erfahren: als Schicksal, bei fremden Menschen aufzuwachsen und sie für die eigenen Eltern zu halten; als Schicksal, die eigenen

Eltern und Geschwister nicht zu kennen; als Schicksal, eines Tages damit konfrontiert zu werden, dass alles ganz anders ist, und damit, dass niemand Genaues wissen will und oft tatsächlich nicht weiss; als Schicksal, mit bohrenden Zweifeln und offenen Fragen leben zu müssen oder sich auf den langen Weg zu den Behörden und in die Archive zu machen, um herauszufinden, wie es wirklich war; als Schicksal, dabei mit einer höchst einseitigen Quellenlage konfrontiert zu werden, die die eigenen, leiblichen Eltern in den meisten Fällen zu liederlichen und arbeitsscheuen Menschen macht; als Schicksal, annehmen zu müssen, einem Milieu zu entstammen, dem man nicht entstammen möchte; als Schicksal, die Nächsten auf der Welt, die leiblichen Eltern und Geschwister, schliesslich – wenn es denn überhaupt gelingt – kennen lernen zu müssen als vollkommen fremde Menschen. Und als Schicksal, dass solche vielleicht jahrelang herbeigesehnte Treffen scheitern können.

Lisa Hilafu ist als Kind zwangsadoptiert worden. Heute amtet sie als Präsidentin des Vereins «Interessengemeinschaft (IG) Zwangsadoption-Schweiz»[127] und arbeitet in dieser Funktion am Runden Tisch für die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements mit. Sie konstatiert, dass sich für die IG vor allem jene ehemaligen Adoptivkinder interessieren, die nicht bei der Geburt, sondern erst später adoptiert worden sind: «Neugeborene waren oft begehrt und kamen zu Adoptiveltern, die sich ein Kind wünschten. Ich zum Beispiel kam aber als bereits grösseres Kind in Thun-Dürrenast zu Eltern, die zwölf Pflege- und Adoptivkinder hatten und mit dem Geld, das sie an uns verdienten, einen Teil ihres Lebensunterhalts bestritten. Gerade jene, die erst später zur Adoption kamen, haben es oft schlecht getroffen. Trotz Adoption blieben wir die Bastarde einer Hure. Wir wurden oft lieblosen Adoptiveltern, die fünfzig Jahre oder älter waren, überlassen, um wie Sklaven für sie zu arbeiten. Und wer nicht gehorchte, wurde ins Heim versorgt oder privat verdingt. Kein Vormund, keine Gemeinde, keine Polizei hörte uns als damals Minderjährige an, denn wir hatten ja Adoptiveltern, die unterschrieben hatten, für unsere Seele und unseren Leib zu sorgen.»

Auch zwangsadoptierte Kinder haben zum Teil traumatisierende Erfahrungen gemacht. Auch sie haben Geschichten zu erzählen, die aufgeschrieben werden müssen, soll das Phänomen der Zwangsadoption in ihrer Wirkung ganz verstanden werden. Auch Zwangsadoptierte versuchen, über eine möglichst vollständige

[127] http://www.ig-adoptierter.ch/5252.html

Akteneinsicht ihr Leben zu erklären, ihre Herkunft zu rekonstruieren und – nicht zuletzt – ihren Schmerz zu verstehen. Auch sie brauchen Unterstützung dabei. Und auch die Arbeit an diesem Aspekt des Themas Zwangsadoption ist dringlich.

Zwangsadoption nicht isoliert betrachten!

Bei allem Bemühen, das Phänomen der Zwangsadoption als sozialgeschichtliche Tatsache umfassend aufzuarbeiten und zu verstehen, darf es aber nicht absolut gesetzt werden. Zwangsadoption war eine von mehreren fürsorgerischen Zwangsmassnahmen. Und die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen waren das Instrumentarium der repressiven schweizerischen Sozialpolitik bis weit in die siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts hinein.

Diese Sozialpolitik hat eine zweigeteilte Schweiz geschaffen und über Jahrzehnte stabilisiert: Auf der einen Seite gab es die Geranienschweiz der werterigiden Konformität, auf der anderen die Internierten des Archipels Administrativjustiz. Das Phänomen der Zwangsadoption zu beschreiben heisst, einen Beitrag zu leisten zur Frage, wie diese zweigeteilte Schweiz funktioniert und was sie für den Umgang der Menschen untereinander bedeutet hat.

Hat man das Phänomen dieser zweigeteilten Schweiz erst verstanden, wird man die Frage stellen können, wie es möglich war, diese Zweiteilung schliesslich zu überwinden. Als Arbeitshypothese schlage ich vor: durch den Ausbau des Sozialstaats nach dem Zweiten Weltkrieg und durch die sozialpolitischen Auswirkungen der 1974 ratifizierten Europäischen Menschenrechtskonvention.

Quellen

Blum-Bruni 2005 = Blum-Bruni, Verena: Mütter- und Kinderheim Hohmad Thun. Arbeit im Auftrag des Stiftungsrats der Hohmad-Stiftung Thun, Typoskript, April 2005.

Bundesamt für Justiz 2014 = Bundesamt für Justiz: Aktennotiz ad. «Adoptionsakten und Adoptionen nach altem Recht», 13.2.2014 (es zirkuliert auch eine Version des Dokuments vom 15.1.2014, das in der Folge noch überarbeitet worden ist).

Demme 1904 = Demme, Kurt: Die humanitären und gemeinnützigen Bestrebungen und Anstalten im Kanton Bern, Bern (Verlag Neukomm & Zimmermann) 1904.

Eichenberger 1974 = Eichenberger, Rolf: Die materiellen Voraussetzungen der Adoption Unmündiger nach neuem schweizerischem Adoptionsrecht. Diss jur., Freiburg (Häfliger AG) 1974.

Herger/Looser 2012 = Herger, Lisbeth/ Looser, Heinz: Zeichen Sehnsucht und Schande. Die Geschichte der Anna Maria Boxler 1884-1965, Baden (hier+jetzt) 2012.

Hilfiker 1911 = Hilfiker, Ida: Ein Mütterheim in Zürich, gehalten an der Generalversammlung des Vereins für Frauen-, Mutter- und Kinderschutz 9. Juni 1911, Zürich [Zürcher & Furrer] 1911.

Hostettler 2012 = Hostettler, Oto: Zwangsmassnahmen: Gebt mir mein Kind zurück, Schweizerischer Beobachter 25/2012.

Huonker 1987 = Huonker, Thomas: Fahrendes Volk – verfolgt und verfemt. Jenische Lebensläufe, Zürich (Limmat) 1987.

Huonker 2002 = Huonker, Thomas: Anstaltseinweisungen, Kindswegnahmen, Eheverbote, Sterilisationen, Kastrationen. Fürsorge, Zwangsmassnahmen, «Eugenik» und Psychiatrie in Zürich zwischen 1890 und 1970, Zürich (Sozialdepartement der Stadt Zürich) 2002.

Huonker 2003a = Huonker, Thomas: Diagnose: «moralisch defekt». Kastration, Sterilisation und Rassenhygiene im Dienst der Schweizer Sozialpolitik und Psychiatrie 1890-1970, Zürich (Orell Füssli Verlag) 2003.

Huonker 2003b = Wandlungen einer Institution. Vom Männerheim zum Werk- und Wohnhaus, Mettmenstetten/Zürich (Werk- und Wohnheim zur Weid, Mettmenstetten und Sozialdepartement der Stadt Zürich) 2003.

Kaufmann/Leimgruber 2008 = Kaufmann, Claudia / Leimgruber Walter: Was Akten bewirken können. Integrations- und Ausschlussprozesse eines Verwaltungsvorgangs, Zürich (Seismo) 2008.[128]

Lang 2014 = Lang, Ursula: Landuf landab und liederlich. Eine Geschichte aus dem Herzen und anderen Organen der Schweiz, Ballwil (Verlag Beides & Alles) 2014.

Leimgruber et. al. 1998 = Leimgruber, Walter / Meier, Thomas / Sablonier, Roger: das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse. Bundesarchiv Dossier 9, Bern (EDMZ) 1998.

[128] http://www.socialnet.de/rezensionen/6621.php

Lerch 2003 = Lerch, Fredi: Der Archipel Administrativjustiz, «Neue Wege», 12/2003.[129]

Leuenberger/Seglias 2014 = Leuenberger, Marco / Seglias, Loretta: Geprägt fürs Leben. Lebenswelten fremdplatzierter Kinder in der Schweiz im 20. Jahrhundert, Zürich (Chronos-Verlag) 2014.

Loosli 1939 = Loosli, Carl Albert: Administrativjustiz und Schweizerische Konzentrationslager, Bümpliz (Selbstverlag) 1939.

Nägele 2004 = Nägele, Verena: Himmelblau und Rosarot. Vom Haus für gefallene Mädchen zum Sozial-Medizinischen-Zentrum für Frau, Mutter und Kind, Zürich (NZZ libro) 2004.

netzwerk-verdingt 2012 = Verein Netzwerk-verdingt [Hrsg.]: Schwarzbuch Die Elendsverstärker. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen am Beispiel der Heim-, Pflege- und Verdingkinder. Meikirch/Bümpliz (Gottardi Print) 2012.

Ramsauer 2000 = Ramsauer, Nadja: «Verwahrlost». Kindwegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900-1945, Zürich (Chronos) 2000.

Rietmann 2013 = Rietmann, Tanja: «Liederlich» und «Arbeitsscheu». Die administrative Anstaltsversorgung im Kanton Bern (1884-1981), Zürich (Chronos) 2013.

Ritzmann et. al. 1996 = Ritzmann-Blickenstorfer, Heiner [Hrsg.]: Historische Statistik der Schweiz, Zürich (Chronos) 1996.

Schilling 2006 = Schilling, Christoph: «Sie rissen mir mein Kind aus den Armen», Schweizerischer Beobachter 8/2006.

Schilling 2008 = Schilling, Christoph: Zwangsadoption: Ein Wiedersehen nach 40 Jahren, Schweizerischer Beobachter, 16/2008.

Schoch et al. 1989 = Schoch, Jürg/ Tuggener, Heinrich/ Wehrli, Daniel: Aufwachsen ohne Eltern. Verdingkinder, Heimkinder, Pflegekinder, Windenkinder: Zur ausserehelichen Erziehung in der deutschsprachigen Schweiz, Zürich (Chronos) 1989.

Spuhler u. a. [Hrsg.] 1994 = Spuhler, Gregor u. a. [Hrsg.]: Vielstimmiges Gedächtnis. Beiträge zur Oral History, Zürich (Chronos) 1994.

Strebel 2010 = Strebel, Dominique: Weggesperrt. Warum Tausende in der Schweiz unschuldig hinter Gittern sassen, Zürich (Beobachter-Buchverlag) 2010.

Tobler 1965 = Stiftung Kantonal-bernisches Säuglings- und Mütterheim [Hrsg.] / Walter Tober: Geschichte der Stiftung Kantonal-bernisches Säuglings- und Mütterheim 1915-1965, Bern [s.n.] [1965].

Vismann 2000 = Akten. Medientechnik und Recht, Frankfurt a. M. (Fischer) 2000; 2001².

Warnecke 2009 = Warnecke, Marie-Luise: Zwangsadoptionen in der DDR, Berlin (Berliner Wissenschaftlicher Verlag) 2009.

---

[129] resp.: http://fredi-lerch.ch/index.php?id=28&tx_ttnews%5Btt_news%5D=21&cHash=c0a9c7fb196f43281de1200fd5ea41d9

Wottreng 1999 = Wottreng, Willi: Hirnriss. Wie die Irrenärzte Auguste Forel und Eugen Bleuler das Menschengeschlecht Retten wollten, Zürich (Weltwoche Verlag) 1999.

Zens 2013 = Zens, Gerlinde: Kindesraub als rassistische bevölkerungspolitische Massnahme, Ein Vergleich rassistischer Bevölkerungspolitiken am Beispiel der «Eindeutschung» polnischer Kinder im «Dritten Reich» und der Kinder der «Stolen Generations» in Australien, Diplomarbeit Universität Wien, 2013; pdf unter: http://othes.univie.ac.at/25793/

Fredi Lerch
ZWANGSADOPTION
Eine zeitgeschichtlich-journalistische Recherche
im Auftrag des Vereins netzwerk-verdingt

Herausgeber:
Verein netzwerk-verdingt
Geschäftsstelle
Bernstr. 18
3045 Meikirch
Mail: info@netzwerk-verdingt.ch
www.netzwerk-verdingt.ch

Umschlagsgestaltung:
Christof Berger, Grafik+PR, Hinterkappelen
unter Verwendung einer Fotografie von Walter Studer
Druck:
Gottardi Print, Bern Bümpliz

© 2014